



Bundesministerium
der Finanzen

Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Kreditaufnahme des Bundes

im Jahr 2013



Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Kreditaufnahme des Bundes

im Jahr 2013

Inhalt

1	Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme im Jahr 2013	9
1.1	Makroökonomische Rahmenbedingungen im Jahr 2013 und Emissions- tätigkeit des Bundes	9
1.2	Kapitalmarktentwicklung und internationales Umfeld	13
2	Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2013	14
2.1	Veränderung des Schuldenstandes des Bundes und seiner Sondervermögen	14
2.2	Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungsdefizit des Bundeshaushalts	15
2.3	Tilgungen des Bundes und seiner Sondervermögen	16
2.4	Bruttokreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen	17
2.5	Gesamtverschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen	18
2.6	Zinsausgaben des Bundes und seiner Sondervermögen	20
2.6.1	Zinsausgaben nach Instrumentenarten - ohne Verwaltungsausgaben -	20
2.6.2	Emissionsrenditen nach Instrumentenarten	22
2.6.3	Sondervermögen des Bundes	23
3	Instrumente, Verfahren und Institutionen des Schuldenwesens	27
3.1	Instrumente und Verfahren	27
3.1.1	Bundeswertpapieremissionen über das Tenderverfahren	27
3.1.2	Die „Bietergruppe Bundesemissionen“	28
3.1.3	Die Bund-Länder-Anleihe	30
3.1.4	Eigenhandel in Bundeswertpapieren	30
3.1.5	Zinsderivate und Zinsbindungsstruktur	31
3.1.6	Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen	33

3.2	Planung der Zinsausgaben und ihre Abrechnung im Rahmen der Proportionalfinanzierung	33
3.2.1	Anwendung der Proportionalfinanzierung	34
3.2.2	Grundzüge der Proportionalfinanzierung	34
3.2.3	Zinsabrechnungen und Anschlussfinanzierungen	36
3.2.4	Tilgungen durch die Sondervermögen	31
3.2.5	Kreditermächtigungen	31
3.2.6	Verursachungsgerechte Verteilung der Finanzierungskosten	32
3.3	Institutionen im Kreditmanagement des Bundes	33
3.3.1	Bundesministerium der Finanzen	33
3.3.2	Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH	33
3.3.3	Deutsche Bundesbank	33
4	Weitere Rechtsgrundlagen für das Kreditmanagement des Bundes und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen durch den Bund und seine Sondervermögen im Jahr 2013	40
4.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen	40
4.2	Einfachgesetzliche Ausgestaltung	41
4.3	Haushaltsrechtliche Grundlagen	43
4.4	Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2013	45
4.4.1	Kreditermächtigungen des Bundes	45
4.4.2	Kreditermächtigungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds	46
4.4.3	Kreditermächtigungen des Restrukturierungsfonds	47
4.4.4	Kreditermächtigungen des Investitions- und Tilgungsfonds	47

5	Anhang	48
5.1	Übersicht „Bundeswertpapiere auf einen Blick“	49
5.2	Bruttokreditbedarf, Tilgungen und Zinszahlungen (ohne Verwaltungsgebühren) des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro - Aufteilung nach Instrumenten -	50
5.3	Statistik der Bundesschuld am 31. Dezember 2013 (Schulden und Gewährleistungen des Bundes und seiner Sondervermögen)	51
5.4	Emissionsrenditen der Kreditmarktmittel des Bundes und seiner Sondervermögen getrennt nach Ursprunglaufzeiten und Restlaufzeiten zum 31. Dezember 2013 einschließlich Eigenbestände	56
5.5	Nettotilgungen von Schulden in den Jahren 1990 bis 2013 in Mio. Euro	57
5.6	Schuldenstände des Bundes und seiner Sondervermögen am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 2013 in Mio. Euro	58

Tabellen

Tabelle 1: Nettoabsatz und -erwerb festverzinslicher Wertpapiere am deutschen Rentenmarkt im Jahr 2013 in Mrd. Euro	10
Tabelle 2: Kennziffern zur Nachfrage nach Bundeswertpapieren im Jahr 2013	12
Tabelle 3: Veränderung des Schuldenstandes des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro	14
Tabelle 4: Kreditaufnahme und Schuldentilgung des Bundes (ohne Sondervermögen) in den Jahren 2009 bis 2013 in Mrd. Euro	15
Tabelle 5: Tilgungsleistungen von Bund und Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro	16
Tabelle 6: Bruttokreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro	17
Tabelle 7: Gesamtverschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen am Jahresende 2009 bis 2013 in Mio. Euro	18
Tabelle 8: Zinsausgaben des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro (ohne Verwaltungsausgaben)	21
Tabelle 9: Emissionsrenditen des Bruttokreditbedarfs des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Prozent p. a.	22
Tabelle 10: Gesamtbestand inflationsindexierter Bundeswertpapiere zum Nennwert, jährliche Zuführungen zum Sondervermögen und Jahresendbestand nach dem SchlussFinG in Mio. Euro	25
Tabelle 11: Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ am Jahresende 2013	29
Tabelle 12: Eigenhandel mit Wertpapieren des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2013 in Mio. Euro	31
Tabelle 13: Zinsbindungsfrist des Bundes und seiner Sondervermögen am Jahresende 2009 bis 2013 (Angaben in Jahren)	32
Tabelle 14: Zinsswapgeschäfte des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2013 in Mrd. Euro	32
Tabelle 15: Kreditermächtigungen des Bundes im Jahr 2013 in Mio. Euro	45
Tabelle 16: Kreditermächtigungen und Limitauslastung des Finanzmarktstabilisierungsfonds im Jahr 2013 in Mrd. Euro	46
Tabelle 17: Kreditermächtigungen und Limitauslastung des Restrukturierungsfonds im Jahr 2013 in Mrd. Euro	47
Tabelle 18: Kreditermächtigungen und Limitauslastung des „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Jahr 2013 in Mrd. Euro	47

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Ausführliche Gegenüberstellungen der unterschiedlichen Darstellungen der Verschuldung des Bundes mit detaillierten Überführungsrechnungen und weiteren Erläuterungen können dem „Finanzbericht – Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang“ des Bundesministeriums der Finanzen im Abschnitt „Verschuldung des Bundes am Kapitalmarkt“ entnommen werden.

1. Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme im Jahr 2013

1.1 Makroökonomische Rahmenbedingungen im Jahr 2013 und Emissionstätigkeit des Bundes

Das in der Bundesrepublik Deutschland erwirtschaftete reale Bruttoinlandsprodukt wuchs im Jahr 2013 um 0,4 Prozent nach 0,7 Prozent im Jahr 2012. Die wirtschaftlich stabile Entwicklung Deutschlands und die Stabilisierung in der Eurozone wurden wesentlich unterstützt von einer sich zunehmend aufhellenden Stimmungslage an den europäischen Kapitalmärkten, die ihrerseits flankiert wurde von anhaltenden Reformbemühungen der einzelnen Eurozonen-Mitglieder und einer sehr expansiven Geldpolitik.

Eine Begleiterscheinung dieser Konstellation wirtschafts- und geldpolitischer Rahmenbedingungen war das weiter rückläufige Finanzierungsvolumen am deutschen Markt für festverzinsliche Wertpapiere, wo laut Berichterstattung der Deutschen Bundesbank der Nettoabsatz bzw. -erwerb im Jahr 2013 weiter abnahm.

Insgesamt - einschließlich der Aktivitäten ausländischer Emittenten - ergab sich für das Jahr 2013 am deutschen Markt ein Nettoabbau festverzinslicher Wertpapierbestände um 12,6 Mrd. Euro. Für die privaten inländischen Emittenten überwogen in jedem Jahresquartal die Tilgungen die Neuemissionen, nur öffentliche Emittenten - darunter der Bund - und ausländische Emittenten platzierten in allen Quartalen positive Nettobeträge. Auf der Erwerberseite stießen alle Erwerbergruppen - inländische Banken und Nichtbanken sowie ausländische Käufer - Wertpapiere inländischer Emittenten ab, mit Ausnahmen im ersten (Nettoerwerb inländischer Rentenwerte durch Ausländer) und im zweiten (Nettoerwerb inländischer Rentenwerte durch inländische Nichtbanken) Jahresquartal.

Umlauf festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten am deutschen Kapitalmarkt
(ohne Eigenbestände; in Mrd. Euro)

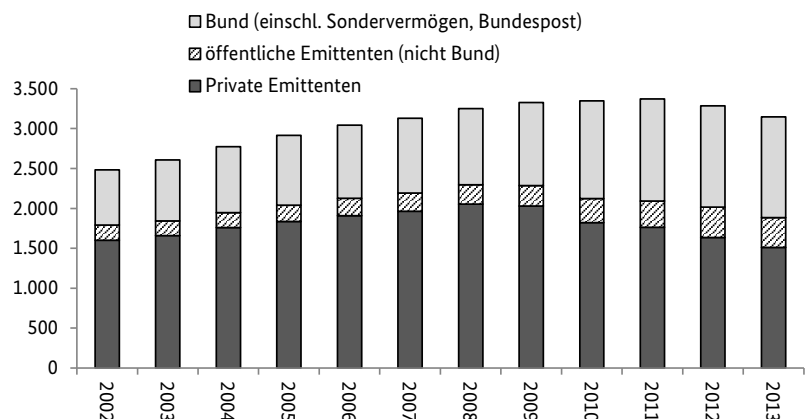
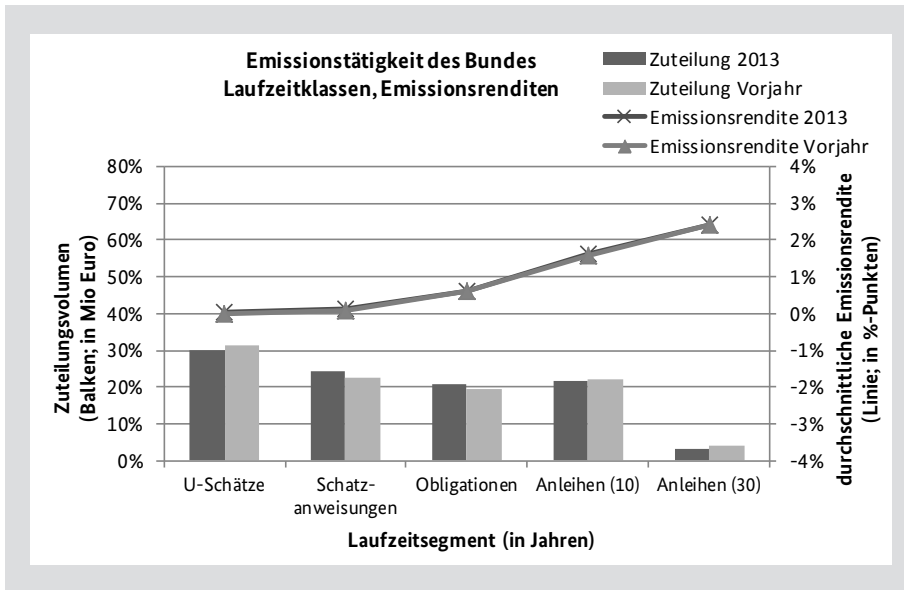


Tabelle 1: Nettoabsatz und -erwerb festverzinslicher Wertpapiere am deutschen Rentenmarkt im Jahr 2013 in Mrd. Euro

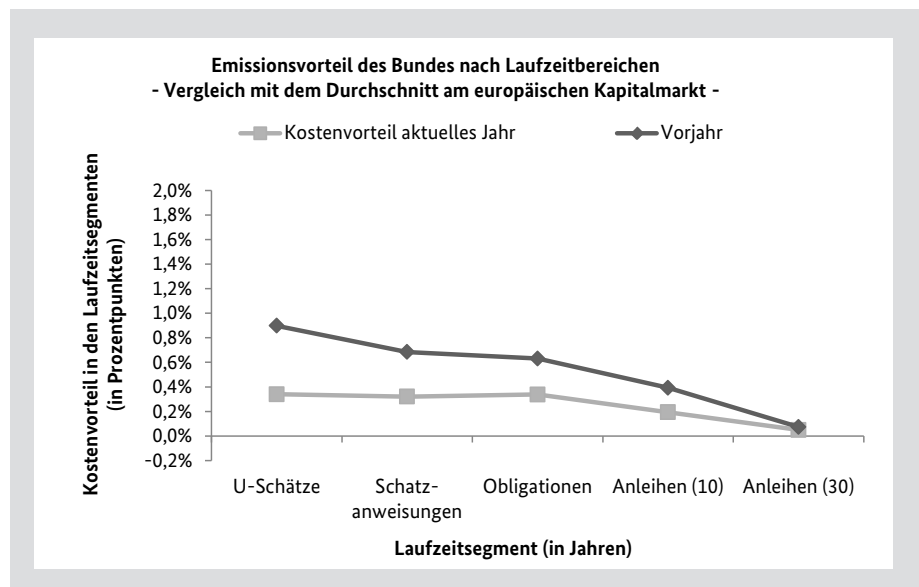
	Absatz			Erwerb			
	Ins- gesamt	darunter		Ins- gesamt	davon		Ausländer
		ausländische Rentenwerte	Bundes- wertpapiere		inländische Nichtbanken	inländische Kreditinstitute	
1. Quartal insgesamt	13,5	26,1		13,5	21,6	-19,0	10,8
darunter							
inländische Wertpapiere			8,4		-8,7	-14,8	
2. Quartal insgesamt	10,1	29,5		10,1	31,2	-6,3	-14,8
darunter							
inländische Wertpapiere			3,0		7,5	-12,1	
3. Quartal insgesamt	-23,1	16,5		-23,1	-1,1	-10,5	-11,5
darunter							
inländische Wertpapiere			1,1		-20,8	-7,3	
4. Quartal insgesamt	-13,0	16,9		-13,0	8,5	-2,8	-18,8
darunter							
inländische Wertpapiere			5,5		-9,1	-2,1	
Gesamtjahr	-12,6	89,0		-12,6	60,2	-38,5	-34,3
darunter							
inländische Wertpapiere			18,0		-31,1	-36,3	

Quelle: Deutsche Bundesbank, Bundesministerium der Finanzen



Für die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch den Bund hatten die oben beschriebenen Verschiebungen im gesamtwirtschaftlichen Umfeld praktisch keine Auswirkungen. Sowohl die Emissionsstruktur als auch das absolute Kosteniveau verblieben fast exakt auf ihrem Vorjahresniveau. Etwa 52 Prozent des Bruttokreditbedarfs wurden mit Bundesschatzanweisungen (2 Jahre) und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes (6 und 12 Monate), die anderen 48 Prozent mit mittelfristigen Bundesobligationen (5 Jahre) oder 10- und 30-jährigen Bundesanleihen gedeckt, und zwar zu jahresdurchschnittlich praktisch unveränderten Emissionsrenditen. Damit trug die Kreditaufnahme dem Umstand Rechnung, dass am Markt keine klare Richtung bei der Renditeentwicklung erkennbar war und es wurde die Chance gewahrt von Marktzinsveränderungen der kommenden Jahre kostensparend zu gewinnen. Netto nahm der Bund den Kapitalmarkt insgesamt mit 18 Mrd. Euro in Anspruch (Vorjahr 19,9 Mrd. Euro).

Anders als für den Bund ergaben sich für private Emittenten ebenso wie andere öffentliche Emittenten des Euroraumes deutliche Verbesserungen ihres Kostenumfeldes. Dies spiegelte sich in dem abnehmenden Kostenvorteil wider, den der Bund im Vergleich zum europäischen Kapitalmarktdurchschnitt bei seinen Emissionen realisieren konnte. In diesem Vergleich betrug der Emissionsvorteil für nominalverzinsliche Emissionen des Bundes im Jahr 2013 noch 0,29 Prozentpunkte, nach 0,65 Prozentpunkten im Vorjahr.



Die Absatzsituation bei den Bundeswertpapierauktionen entwickelte sich erfreulich. Die Bietungen in den monatlich mehrfach durchgeführten Auktionen lagen im Jahresdurchschnitt um das 1,76-fache höher als die zum Verkauf ausgeschriebenen Wertpapiernominalen. Selbst die nach wie vor sehr niedrigen Kupons der Neuemissionen konnten die Investoren nicht abschrecken, auch im Jahr 2013 Bundeswertpapiere kräftig nachzufragen.

Tabelle 2: Kennziffern zur Nachfrage nach Bundeswertpapieren im Jahr 2013

Instrumentenklasse	Emissionsvolumen	Emissionsvolumen	Bietungen insgesamt	Zuteilung	Überzeichnung
	in Mio. Euro	in % v.H.	in Mio. Euro	in Mio Euro	das Vielfache
Insgesamt Einmalemissionen	257.000	100,0	376.636	214.592	1,76
Festverzinsliche Bundeswertpapiere	247.000	96,1	361.752	206.254	1,75
30-jährige Bundesanleihen	8.000	3,1	10.373	6.612	1,57
10-jährige Bundesanleihen	54.000	21,0	66.600	44.417	1,50
Bundesschatzanweisungen	51.000	19,8	78.330	41.809	1,87
Bundesschatzanweisungen	60.000	23,3	95.380	50.317	1,90
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	74.000	28,7	111.069	62.694	1,77
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	10.000	3,9	14.884	8.338	1,79
Inflationsindexierte Anleihen des Bundes	6.000	2,3	8.891	4.890	1,82
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	4.000	1,6	5.993	3.448	1,74

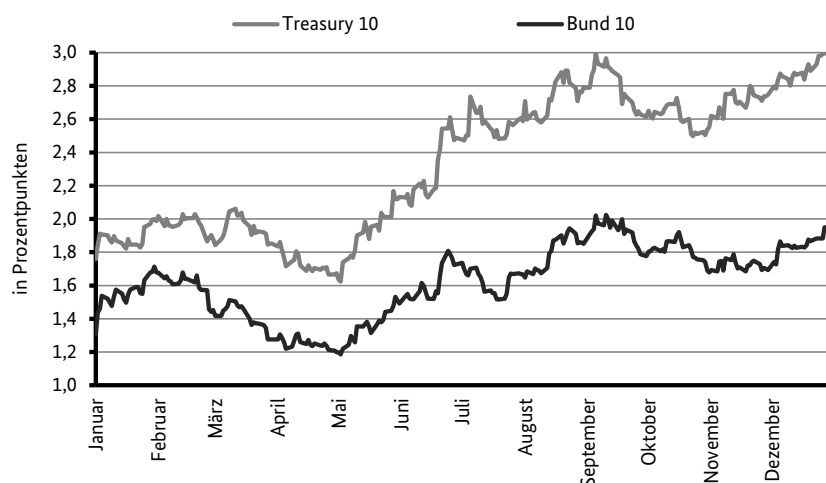
1.2 Kapitalmarktentwicklung und internationales Umfeld

Im Verlauf des Jahres 2013 haben sich auch die Abstände zwischen der Verzinsung von Bundeswertpapieren und anderen Staatsanleihen der Eurozone weiter verringert; die Stabilisierung des Investoreninteresses an Staatsanleihen aller Eurozonenländer führte sogar zu einer gewissen „Entkoppelung“ der Staatsanleihekonditionen der Eurozone von den in den U.S.A. und in Großbritannien zu zahlenden Raten, die sich seit Jahresbeginn 2013 einigermaßen deutlich von den deutschen Renditen abzusetzen begannen.

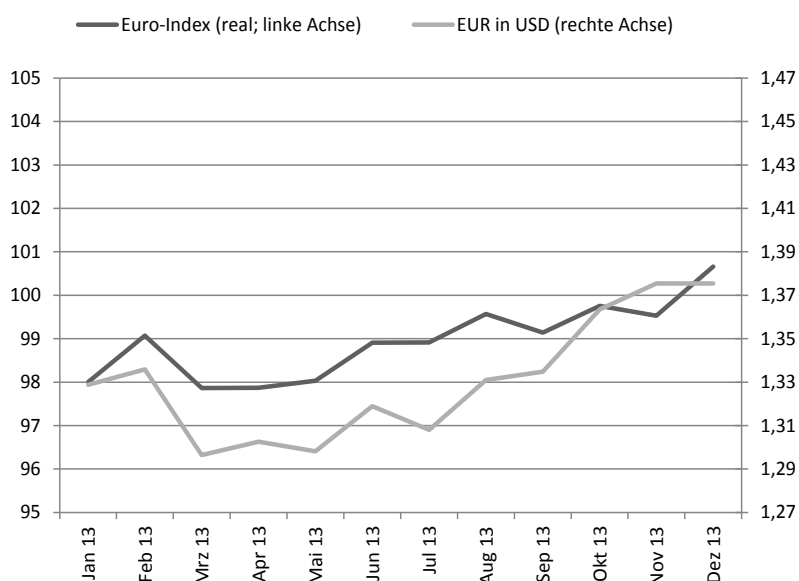
Wegen des internationalen Zins- und Wechselkursverbundes ist eine Unabhängigkeit der Renditebewegungen aber nicht möglich.

Dementsprechend drückten sich die Wechselkurs- und Renditeerwartungen der Marktteilnehmer bereits 2013 zum einen in einem an den Devisenmärkten leicht anziehenden Euro-Wechselkurs aus, der von rd. 1,33 USD pro Euro zu Jahresbeginn um rd. 4 Prozent auf rd. 1,38 USD pro Euro anstieg. Zum anderen zogen deutsche und internationale Investoren Kapital aus Deutschland ab. Laut Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank betrug der Kapitalabfluss aus Deutschland insgesamt rd. 251 Mrd. Euro und legte damit im Vorjahresvergleich nochmals leicht zu. Für das Marktumfeld der Bundeswertpapiere bedeutender war, dass ausländische Investoren im Jahr 2013 erstmals seit 2009 wieder festverzinsliche Anlagen in Deutschland abbauten. Öffentliche Anleihen allerdings wurden von Ausländern weiterhin gekauft (vgl. auch Tabelle 1).

Renditeentwicklung der 10-jährigen Benchmarkanleihe des Bundes und der US-Regierungsanleihe gleicher Laufzeit im Jahr 2013



Euro-Wechselkursentwicklung im Jahr 2013



2. Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2013

2.1 Veränderung des Schuldenstandes des Bundes und seiner Sondervermögen

Im Jahr 2013 erhöhte sich der Schuldenstand des Bundes und seiner Sondervermögen um rd. 18 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 3). Davon entfielen auf den Bundeshaushalt (Bund) 14,2 Mrd. Euro, auf den „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ (FMS) 3,9 Mrd. Euro und auf den „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF) 24 Mio. Euro. Im Einzelnen ergaben sich für die Jahre 2009 bis 2013 folgende Beträge:

Tabelle 3: Veränderung des Schuldenstandes des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro

Berichtsperiode	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt Bund und Sondervermögen	76.402	47.525	10.411	19.869	18.053
darunter nach Verwendung					
1. Bundeshaushalt	40.569	49.015	14.261	16.742	14.160
2. Finanzmarktstabilisierungsfonds	28.340	-7.988	-11.248	3.210	3.869
3. Investitions- und Tilgungsfonds	7.493	6.498	7.398	-83	24
4. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	-	-	-	-	-

2.2 Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungs- defizit des Bundes- haushalts

Die 2013 eingetretene Veränderung des Schuldenstandes des Bundes in Höhe von 14,2 Mrd. Euro, haushalterische Umbuchungen aus Kreditaufnahmen der Jahre 2013 und 2014 in Höhe von saldiert 7,9 Mrd. Euro sowie sonstige zur Schuldentilgung eingesetzte Mittel über 0,1 Mio. Euro bilden zusammen die Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts, die im Jahr insgesamt

22,1 Mrd. Euro betrug. Der negative Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts von insgesamt 22,3 Mrd. Euro, der zusätzlich noch Münzeinnahmen berücksichtigt, war um 0,3 Mrd. Euro höher. Im Einzelnen ergaben sich für die Jahre 2009 bis 2013 folgende Beiträge:

Tabelle 4: Kreditaufnahme und Schuldentilgung des Bundes (ohne Sondervermögen) in den Jahren 2009 bis 2013 in Mrd. Euro

Berichtsperiode	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
negativer Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts	34,5	44,3	17,7	22,8	22,3
Münzeinnahmen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Nettokreditaufnahme	34,1	44,0	17,3	22,5	22,1
haushalterische Umbuchungen	-6,4	-5,0	3,1	5,7	7,9
sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (u. a. Länderbeiträge, Spenden, Restanten)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldenstandsveränderung gegenüber Vorjahr	40,6	49,0	14,3	16,7	14,2
Tilgungen	228,5	239,2	257,9	232,6	224,4
Bruttokreditbedarf	269,0	288,2	272,1	249,3	238,6

2.3 Tilgungen des Bundes und seiner Sondervermögen

lung der geleisteten Zahlungen sowohl auf die einzelnen Instrumente als auch auf Bund und Sondervermögen von 2009 bis 2013.

Die Tilgungsleistungen des Bundes und seiner Sondervermögen beliefen sich auf 236,7 Mrd. Euro. Tabelle 5 zeigt die Vertei-

Tabelle 5: Tilgungsleistungen von Bund und Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro

Berichtsperiode	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt Bund und Sondervermögen	268.435	276.146	273.668	246.119	236.707
<u>I. darunter nach Instrumenten:</u>					
Einmalemissionen	247.402	270.419	268.404	240.824	229.906
inflationsexindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-
inflationsexindexierte Obligationen des Bundes	-	-	-	-	11.000
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	45.750	40.500	47.250	52.000	46.000
USD-Anleihen (EURO-Gegenwert)	-	3.968	-	2.736	-
Bund-Länder-Anleihe	-	-	-	-	-
Bundessobligationen	35.428	33.676	35.534	31.490	32.684
Bundesschatzanweisungen	56.000	59.000	64.000	73.000	67.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes*	110.224	133.275	121.620	81.598	73.222
Privatkundengeschäft	6.119	3.396	2.641	3.329	3.178
Bundesschatzbriefe	1.285	1.460	1.020	1.587	2.330
Finanzierungsschätze	2.145	698	516	385	200
Bundessobligationen	572	324	466	510	316
Tagesanleihe des Bundes	2.116	914	639	846	332
Schuldscheindarlehen	577	598	473	39	30
sonstige Schulden	-3	71	40	-12	-1
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	14.340	1.661	2.110	1.940	3.594
<u>II. darunter nach Verwendung:</u>					
1. Bundeshaushalt	228.466	239.179	257.881	232.572	224.400
2. Finanzmarktstabilisierungsfonds	39.320	33.056	8.216	6.017	6.074
3. Investitions- und Tilgungsfonds	648	3.912	7.569	7.529	6.233
4. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	-	-	2	-	-

*ohne als Kassenverstärkungskredite aufgenommene Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes in 2012

2.4 Bruttokreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen

Bund und Sondervermögen nahmen im Jahr 2013 Kredite von zusammen 254,8 Mrd. Euro auf. Die aufgenommenen Mittel wurden

zur Anschlussfinanzierung von Tilgungen und zur Finanzierung des Bundeshaushalts in Höhe von 238,6 Mrd. Euro, des „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ in Höhe von 9,9 Mrd. Euro und des „Investitions- und Tilgungsfonds“ in Höhe von 6,2 Mrd. Euro eingesetzt.

Tabelle 6: Bruttokreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro

Berichtsperiode	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt Bund und Sondervermögen	344.837	323.671	284.080	265.988	254.760
<u>I. darunter nach Instrumenten:</u>					
Einmalemissionen	335.487	322.234	282.385	256.930	257.379
inflationsexindexierte Anleihen des Bundes	5.000	9.000	3.000	7.000	6.000
inflationsexindexierte Obligationen des Bundes	–	2.000	5.000	2.000	4.000
30-jährige Bundesanleihen	6.000	10.000	8.000	11.000	8.000
10-jährige Bundesanleihen	47.000	60.000	54.000	56.000	54.000
USD-Anleihen (EURO-Gegenwert)	2.736	–	–	–	–
Bund-Länder-Anleihe	–	–	–	–	405
Bundessobligationen	35.549	51.691	49.746	49.939	51.000
Bundesschatzanweisungen	64.000	74.000	69.000	58.000	60.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes*	175.201	115.543	93.639	72.991	73.974
Privatkundengeschäft	3.688	1.827	1.981	822	4
Bundesschatzbriefe	1.106	693	525	196	–
Finanzierungsschätze	693	430	383	147	–
Bundessobligationen	451	309	254	61	–
Tagesanleihe des Bundes	1.437	395	818	417	4
Schuldscheindarlehen	43	237	89	–	230
sonstige Schulden	–	–	–	–	–
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	7.532	1.748	1.745	3.142	2.575
Veränderung der Eigenbestände*	-1.912	-2.375	-2.120	5.094	-5.428
<u>II. darunter nach Verwendung:</u>					
1. Bundeshaushalt	269.035	288.194	272.143	249.315	238.560
2. Finanzmarktstabilisierungsfonds	67.660	25.068	-3.032	9.227	9.943
3. Investitions- und Tilgungsfonds	8.142	10.410	14.967	7.446	6.257
4. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	–	–	2	–	–

*ohne als Kassenverstärkungskredite aufgenommene Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes in 2012

2.5 Gesamtverschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen

Euro, 24,4 Mrd. Euro auf das Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ und 21,3 Mrd. Euro auf den „Investitions- und Tilgungsfonds“.

Die Gesamtverschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen belief sich zum Jahresende 2013 auf 1.113,6 Mrd. Euro. Davon entfielen auf den Bund 1.067,9 Mrd.

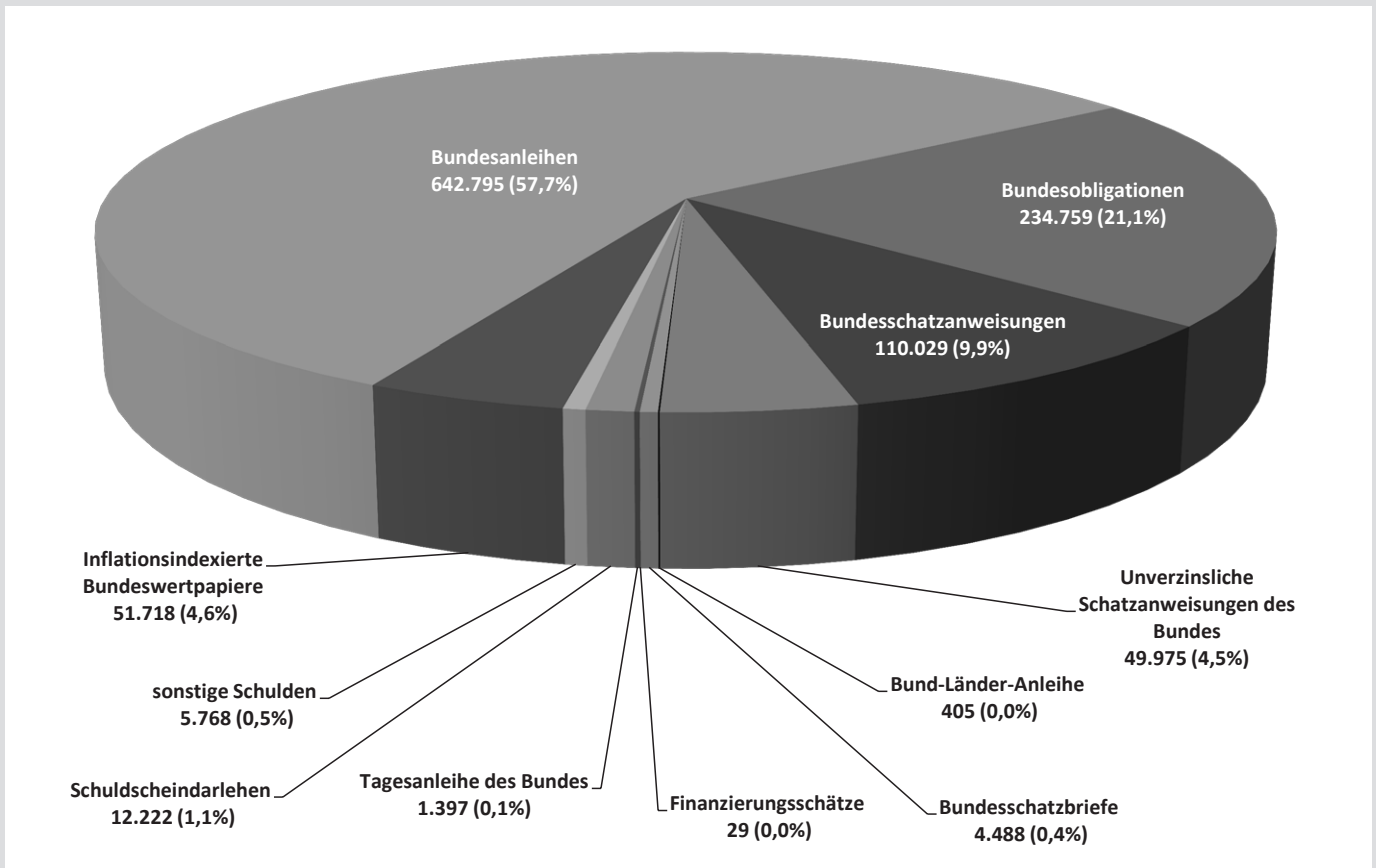
Tabelle 7: Gesamtverschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen am Jahresende 2009 bis 2013 in Mio. Euro

Berichtsperiode	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt Bund und Sondervermögen	1.017.727	1.065.252	1.075.664	1.095.533	1.113.586
<u>I. darunter nach Instrumenten:</u>					
Einmalemissionen	1.025.975	1.077.789	1.091.771	1.107.877	1.135.351
inflationindexierte Anleihen des Bundes	18.000	27.000	30.000	37.000	43.000
inflationindexierte Obligationen des Bundes	9.000	11.000	16.000	18.000	11.000
30-jährige Bundesanleihen	145.000	155.000	163.000	174.000	182.000
10-jährige Bundesanleihen	458.750	478.250	485.000	489.000	497.000
USD-Anleihen (EURO-Gegenwert)	6.704	2.736	2.736	–	–
Bund-Länder-Anleihe	–	–	–	–	405
Bundesobligationen	168.978	186.993	201.205	219.654	237.971
Bundesschatzanweisungen	116.000	131.000	136.000	121.000	114.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes*	103.542	85.810	57.830	49.223	49.975
Privatkundengeschäft	14.854	13.285	12.624	10.117	6.943
Bundesschatzbriefe	9.470	8.704	8.208	6.818	4.488
Finanzierungsschätze	867	599	467	229	29
Bundesobligationen	2.022	2.007	1.795	1.346	1.029
Tagesanleihe des Bundes	2.494	1.975	2.154	1.725	1.397
Schuldscheindarlehen	12.807	12.445	12.061	12.022	12.222
sonstige Schulden	4.568	4.497	4.457	4.469	4.470
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	1.392	1.480	1.115	2.317	1.298
Eigenbestand*	-41.869	-44.244	-46.364	-41.269	-46.698
<u>II. darunter nach Verwendung:</u>					
1. Bundeshaushalt	973.694	1.022.709	1.036.970	1.053.713	1.067.873
2. Finanzmarktstabilisierungsfonds	36.540	28.552	17.304	20.514	24.382
3. Investitions- und Tilgungsfonds	7.493	13.991	21.389	21.306	21.330
4. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	–	–	–	–	–

*ohne als Kassenverstärkungskredite aufgenommene Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes in 2012

Am Ende des Jahres 2013 setzte sich das Schuldenportfolio von Bund und Sondervermögen nach Abzug der Eigenbestände aus folgenden Instrumenten zusammen:

Gesamtverschuldung des Bundes einschließlich Sondervermögen am Jahresende 2013 in Mio. Euro und Anteile in Prozent



Der überwiegende Teil der Schulden entfiel mit 57,7 Prozent auf nominalverzinsliche Bundesanleihen, gefolgt von Bundesobligationen mit 21,1 Prozent, Bundesschatzanweisungen mit 9,9 Prozent und inflationsindexierten Bundeswertpapieren mit 4,6 Prozent. Zusammengenommen sind damit 93,3 Prozent der Schulden von Bund und Sondervermögen durch börsen-

fähige Bundeswertpapiere mit mittleren und langfristigen Laufzeiten und weitere 4,5 Prozent durch kurzfristige Geldmarktpapiere finanziert. Auf die sonstigen Posten einschließlich der speziellen Produkte des Privatkundengeschäfts, deren Vertrieb zum Jahresende 2012 eingestellt wurde, entfielen die verbleibenden 2,1 Prozent des Schuldenstandes.

2.6 Zinsausgaben des Bundes und seiner Sondervermögen

2.6.1 Zinsausgaben nach

Instrumentenarten

- ohne Verwaltungsausgaben -

Im Jahr 2013 betrug die Zinsausgaben von Bund und Sondervermögen 32,1 Mrd. Euro. Das waren rund 1 Mrd. Euro mehr an Zinsausgaben als im Vorjahr, die sich vor allem infolge von Mehrausgaben über 4,1 Mrd. Euro und Minderausgaben über 3,1 Mrd. Euro erklären. Die Mehrausgaben basieren im Wesentlichen auf zwei Ursachen, einerseits dem Umschlag der Einnahmen bei den Zinsswaps in Ausgaben (2,2 Mrd. Euro) und dem Wegfall von Einnahmen aus den saldierten Agien und Disagien (1,9 Mrd. Euro), weil die Volatilität der Marktzinsen zwischen den einzelnen Erstbehebungen und nachfolgenden Aufstockungen durch die anhaltenden Niedrigzinsphase deutlich abgenommen hatte. Die saldierten Minderausgaben ergaben sich aus den gegenüber 2012 weiter abnehmenden Kuponzahlungen des Gesamtportfolios, bedingt durch das Auslaufen früher höherverzinslicher Kreditaufnahmen bei gleichzeitiger Anschlussfinanzierung zu wesentlich geringeren Zinskupons.

Die folgende Tabelle zeigt unter I. die Zinsausgaben nach Arten wie die Kuponzinsen der Instrumente der Kreditaufnahme (darunter auch für Zinsderivate), die Kassenkreditzinsen, die saldierten Agien- und Disagien, die Zuführungen nach dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG) und die Zinseinnahmen des Eigenbestands und unter II. die anteiligen Zinsausgaben des Bundes und seiner Sondervermögen.

Tabelle 8: Zinsausgaben des Bundes und seiner Sondervermögen
in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro (ohne Verwaltungsausgaben)

Berichtsperiode	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt Bund und Sondervermögen	38.184	33.319	33.600	31.114	32.116
<u>I. darunter nach Arten der Zinsausgaben:</u>					
Zinsen der Einmalemissionen	38.184	35.725	33.063	32.335	31.211
inflationsexindexierte Anleihen des Bundes	147	-22	375	472	411
inflationsexindexierte Obligationen des Bundes	211	115	229	231	149
30-jährige Bundesanleihen	7.181	7.334	7.897	7.378	8.214
10-jährige Bundesanleihen	19.550	19.695	19.108	18.841	16.822
USD-Anleihen des Bundes (EURO-Gegenwert)	98	26	20	8	-
Zinsderivate	-194	-565	-2.274	-1.879	359
Bund-Länder-Anleihe	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	5.919	5.528	5.712	5.513	4.480
Bundesschatzanweisungen	4.314	2.903	1.430	1.369	767
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes*	830	511	564	402	9
Unverzinsliche Schatzanweisungen des FMS	128	200	-	-	-
Zinsen des Privatkundengeschäfts	582	415	392	330	285
Bundesschatzbriefe	395	325	307	270	249
Finanzierungsschätze	93	16	6	3	2
Bundesobligationen	76	68	65	55	34
Tagesanleihe des Bundes	19	6	14	2	0
Zinsen für Schuldscheinanleihen	609	580	553	537	537
Zinsen für Kassenverstärkungskredite*	239	39	85	40	4
Zinsen für Termingelder des FMS	33	-	-	-	-
Saldierete Agien (-)/Disagien (+)	-1.023	-2.184	264	-1.873	-3
Zuführung zum Sondervermögen nach dem SchlussFinG	1.186	523	994	1.333	1.386
Zinsen für sonstige Schulden	47	53	44	42	42
abzüglich Zinseinnahmen aus Eigenbestand	1.676	1.832	1.794	1.631	1.346
<u>II. darunter nach Bund und Sondervermögen:</u>					
1. Bundeshaushalt	38.099	33.108	32.800	30.487	31.302
2. Finanzmarktstabilisierungsfonds	105	180	651	272	386
3. Investitions- und Tilgungsfonds	-20	31	149	355	428
4. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	-	-	0	-	-

*Zinsausgaben für als Kassenverstärkungskredit aufgenommene Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes sind bei den Zinsen für Kassenverstärkungskredite ausgewiesen.

2.6.2 Emissionsrenditen nach Instrumentenarten

Infolge der Stabilisierung der Marktlage stagnierte die Emissionsrendite des Bruttokreditbedarfs des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2013 auf dem Niveau des Vorjahres. Die Kreditaufnahme des Bundes

und seiner Sondervermögen am Kapitalmarkt wurde im Jahr 2013 zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,69 Prozent getätigt. Die durchschnittlichen Emissionsrenditen der nominal verzinslichen Wertpapiere lagen zwischen 0,05 Prozent (Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes) und 2,43 Prozent (30-jährige Bundesanleihen).

Tabelle 9: Emissionsrenditen des Bruttokreditbedarfs des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Prozent p. a.

Berichtsperiode	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt Bund und Sondervermögen	1,71	1,48	1,66	0,67	0,69
<u>darunter nach Instrumenten:</u>					
Einmalemissionen	1,71	1,49	1,66	0,68	0,69
inflationsexindexierte Anleihen des Bundes	3,51	2,77	2,95	1,65	1,80
inflationsexindexierte Obligationen des Bundes	–	1,98	2,24	1,00	0,96
30-jährige Bundesanleihen	4,24	3,67	3,44	2,39	2,43
10-jährige Bundesanleihen	3,34	2,76	2,63	1,58	1,63
USD-Anleihen	1,59	–	–	–	–
Bund-Länder-Anleihe	–	–	–	–	1,69
Bundessobligationen	2,50	1,90	1,96	0,60	0,62
Bundesschatzanweisungen	1,38	0,82	1,13	0,09	0,13
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	0,81	0,52	0,89	0,01	0,05
Privatkundengeschäft	1,55	1,27	1,27	0,30	–
Bundesschatzbriefe	2,51	2,03	2,10	0,72	–
Finanzierungsschätze	0,92	0,50	0,71	0,03	–
Bundessobligationen	2,36	1,93	2,19	0,61	–
Tagesanleihe des Bundes	0,87	0,27	0,72	0,15	–
Schuldscheindarlehen	1,13	1,40	2,30	–	0,23
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	1,73	0,61	0,80	0,07	0,04

2.6.3 Sondervermögen des Bundes

Das als „**Finanzmarktstabilisierungsfonds**“ (FMS) bezeichnete Sondervermögen wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds“ (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG) vom 17. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 7 des CRD IV–Umsetzungsgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395), errichtet. Das FMStFG schuf ein umfangreiches Instrumentarium zur Stabilisierung der Finanzmärkte. Zweck des Sondervermögens war die Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Instituten, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Die Möglichkeit zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen wurde zunächst vom Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2010 befristet (SoFFin I). Für die Gewährung von Maßnahmen gemäß §§ 5a, 7, 8 und 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a FMStFG und von Maßnahmen nach den §§ 1 und 4 des Rettungsübernahmegesetzes bestand bis zu diesem Zeitpunkt eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten für den Finanzmarktstabilisierungsfonds in Höhe von 70 Mrd. Euro (§ 9 Abs. 1 FMStFG).

Nach dem 31. Dezember 2010 konnten grundsätzlich zunächst keine neuen Maßnahmen nach dem FMStFG mehr beantragt werden. Entsprechend sah Artikel 4 Ziffer 8 des „Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung“ (im Folgenden: RStruktG; vgl. weiter unten) ab dem 31. Dezember 2010 eine Reduzierung der Kreditermächtigung gemäß § 9 Abs. 1 FMStFG von 70 Mrd. Euro auf 50 Mrd. Euro vor. Mit dem am 1. März

2012 in Kraft getretenen „Zweiten Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes“ (im Folgenden: 2. FMStG) wurde jedoch erneut (bis zum 31. Dezember 2012, vgl. Artikel 1 Nr. 15 2. FMStG) die Möglichkeit geschaffen, Unternehmen der Finanzindustrie Maßnahmen nach dem FMStFG zu gewähren. Zu diesem Zweck sieht Artikel 1 Nr. 14 2. FMStG eine erneute Erhöhung der Kreditermächtigung in § 9 Abs. 1 FMStFG von 50 Mrd. Euro auf 70 Mrd. Euro (lit. a) sowie eine Bestimmung zur zulässigen Kreditaufnahme nach der Schuldenregel vor (lit. b). Zusätzlich verfügte das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 9 Abs. 4 FMStFG über die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 BHO und mit Einwilligung des Haushaltsausschusses den Ermächtigungsrahmen für Maßnahmen nach den §§ 5a, 7, 8 und 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 1a FMStFG und von Maßnahmen nach den §§ 1 und 4 des Rettungsübernahmegesetzes um bis zu 10 Mrd. Euro zu überschreiten. Im Falle der Inanspruchnahme aus einer Garantie nach §§ 6, 6a oder 8a Abs. 10 FMStFG war das Bundesministerium der Finanzen darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 5 FMStFG ermächtigt, weitere Kredite in Höhe von bis zu 20 Mrd. Euro aufzunehmen.

Mit Inkrafttreten des „Dritten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes“ (im Folgenden: 3. FMStG) zum 1. Januar 2013 gelten die Instrumente nunmehr bis zum 31. Dezember 2014 fort. Der Kreis der antragsberechtigten Institute wurde ab diesem Zeitpunkt auf solche Kreditinstitute im Sinne des KWG begrenzt, die grundsätzlich zur Erhebung der Bankenabgabe nach dem Restrukturierungsgesetz herangezogen werden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt ggf. im Rahmen der vorgenannten Kreditermächtigungen sowie durch Mittel des Restrukturierungsfonds. Bei Auflösung des FMS sind ggf. entstehende Verluste für nach dem 3. FMStG gewährte Maßnahmen

durch Mittel des Restrukturierungsfonds auszugleichen.

Das als „**Restrukturierungsfonds**“ (RSF) bezeichnete Sondervermögen wurde mit Gesetz vom 9. Dezember 2010 gemäß Artikel 3 RStruktG (§ 1 Restrukturierungsfondsgesetz, RStruktFG) errichtet. Der Restrukturierungsfonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Bestands- und Systemgefährdungen. Hierzu kann er u. a. Brückeninstitute gründen, die für eine Übernahme von Vermögenspositionen zur Verfügung stehen, Anteile an übernehmenden Rechtsträgern erwerben, diese mit Eigenkapital ausstatten oder ihnen Garantien gewähren („Restrukturierungsmaßnahmen“). Die Finanzierung von Restrukturierungsmaßnahmen erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 RStruktFG durch Beiträge von Kreditinstituten. Aus den bisherigen Bankenabgaben konnte zum Ende des Jahres ein Finanzvermögen in Höhe von 1,7 Mrd. Euro gebildet werden. Darüber hinaus besteht gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 RStruktFG zu Gunsten des Restrukturierungsfonds eine Kreditermächtigung in der Höhe, in der die Kreditermächtigung zu Gunsten des FMS nach § 9 FMStFG in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung nicht in Anspruch genommen worden ist, maximal jedoch in Höhe von 20 Mrd. Euro. Eine solche Inanspruchnahme gab es per 31. Dezember 2013 nicht, daher wird der Schuldenstand am Jahresende 2013 mit Null ausgewiesen.

Das als „**Investitions- und Tilgungsfonds**“ (ITF) bezeichnete Sondervermögen wurde am 2. März 2009 gemäß Artikel 6 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland errichtet. Zweck des Sondervermögens war die Finanzierung von Maßnahmen des „Konjunkturpakets II“ der Bundesregierung vom 14. Januar 2009 zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität. Im Einzelnen wurden in den Jahren 2009 bis 2011 Maßnahmen für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder, Investitionen des Bundes, das Pro-

gramm zur Stärkung der PKW-Nachfrage, die Ausweitung des zentralen Innovationsprogramms Mittelstand und die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität finanziert. Nachdem das Gesetz am 25. Juni 2009 geändert wurde, beträgt die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten insgesamt 25,2 Mrd. Euro. Seit dem 1. Januar 2012 zahlt das Sondervermögen keine Fördermittel mehr aus. Ausgaben entstehen dem Sondervermögen nur noch infolge der Zinszahlungen. Durch das Verfahren der anteiligen Beteiligung an der Kreditaufnahme des Bundes verzeichnete das Sondervermögen im Jahr 2013 einen leichten Schuldenzugang. Die nach § 6 vorgeschriebene Tilgungsphase konnte aber noch nicht eingeleitet werden, weil es in den Jahren 2010 bis 2013 keine dafür vorgesehenen Bundesbankmehrgewinne gab.

Diese drei Sondervermögen des Bundes unterscheiden sich von früheren Sondervermögen dadurch, dass nicht nur die Höhe der Verschuldung, sondern auch die von diesen Sondervermögen zu tragenden Finanzierungskosten (u. a. Zinsaufwand, Agio etc.) im Rahmen ihrer Kreditermächtigung zu finanzieren sind. Ferner sind den Sondervermögen - ebenfalls im Unterschied zu früheren Regelungen - auch Einnahmen zugeordnet, so dass grundsätzlich vorgesehen ist, die Anschlussfinanzierungen bzw. Tilgungen der jeweiligen Kreditaufnahmen aus den den jeweiligen Sondervermögen zugeordneten Einnahmen, soweit diese erzielt werden können, zu bestreiten.

Während der „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ und der „Investitions- und Tilgungsfonds“ nach der Konzeption des Gesetzgebers auf eine endgültige Abwicklung ausgerichtet sind, ist der „Restrukturierungsfonds“ ohne zeitliche Befristung als Dauereinrichtung konzipiert. Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht ihm mit der Bankenabgabe eine nachhaltige Finanzierungsquelle zur Verfügung.

Die Kreditaufnahme der Sondervermögen erfolgt gemeinsam mit der Aufnahme von Haushaltskrediten des Bundes und zu denselben Konditionen. Die Gleichheit der Konditionen wird gewährleistet, indem die Sondervermögen anteilig an allen Geschäften, die zum Schuldenwesen des Bundes gehören, beteiligt werden. Wichtigster Vorteil dieses Verfahrens ist, dass sowohl der einheitliche Marktauftritt als auch die Konditionengleichheit sichergestellt werden kann, ohne dass es zu Ausgleichszahlungen zwischen den buchungstechnisch verschiedenen Schuldnern kommt.

Neben den Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen bestehen weitere nunmehr drei Sondervermögen ohne Kreditermächtigungen, deren Mittel dauerhaft im Rahmen der täglichen Kassenkreditaufnahmen oder Kassenanlagen vorzuhalten sind. Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens **„Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bun-**

deswertpapiere“ (Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz - SchlussFinG) vom 6. Juli 2009 wurde Vorsorge für die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere getroffen. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt die jährlichen Zinsanteile, die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werden, zugeführt. Es handelt sich um eine zweckgebundene Rücklagenbildung, so dass bei Fälligkeit die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen geleistet werden.

Bis zum Jahresende 2013 beliefen sich die gebildeten Rücklagen nach dem SchlussFinG auf rd. 4,0 Mrd. Euro. Erstmals ist im Jahr 2013 eine Entnahme aus der Rücklage für die Begleichung des Zinsanteils, für die am 15. April 2013 fällig gewordene, 2,25-prozentige, inflationsindexierte Obligation des Bundes, erfolgt.

Tabelle 10: Gesamtbestand inflationsindexierter Bundeswertpapiere zum Nennwert, jährliche Zuführungen zum Sondervermögen und Jahresendbestand nach dem SchlussFinG in Mio. Euro

Jahr	Gesamtbestand zum Nennwert	Rücklage nach SchlussFinG		
		Zuführungen	Entnahmen	Jahresendbestand
2009	27.000	1.186	-	1.186
2010	38.000	523	-	1.709
2011	46.000	994	-	2.703
2012	55.000	1.333	-	4.036
2013	54.000	1.386	1.373	4.049

Der mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „**Energie- und Klimafonds**“ (EKFG) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1702), geschaffene Fonds soll der Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung dienen, indem Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Energiespeicher- und Netztechnologien, energetische Gebäudesanierungen, nationaler Klimaschutz und internationaler Klima- und Umweltschutz finanziert werden. Zur Umsetzung der Zweckbestimmung erstellt der Fonds einen jährlichen Wirtschaftsplan.

Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „**Aufbauhilfe**“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) schaffte der Bund die rechtlichen als auch die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Umsetzung seiner Zusage zur Bewältigung der gesamtstaatlichen Aufgabe der Bekämpfung der Folgen des Hochwassers. Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in dem vom Hochwasser im Mai und Juni 2013 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Häuser. Der Bund finanziert den Fonds vollständig vor und stellt ihm Mittel in Höhe von 8 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Länder werden sich über einen Zeitraum von 20 Jahren mit jährlichen Beiträgen an der Finanzierung beteiligen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Die Rechnungslegung nach der Bundeshaushaltsordnung erfolgt zum Ende eines jeden Rechnungsjahrs durch das Bundesministerium der Finanzen.

3. Instrumente, Verfahren und Institutionen des Schuldenwesens

Um die Wirtschaftlichkeit des Schuldenwesens zu verbessern, wurden die operativen Aufgaben des Schuldenwesens für den Bund und seine Sondervermögen auf die "Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH" (Finanzagentur) übertragen.

Bund und Sondervermögen nehmen Kredite im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes auf (§ 4 Bundesschuldenwesengesetz, BuSchuWG). Dafür können Schuldverschreibungen ausgegeben, Schuldscheindarlehen aufgenommen, Wechselverbindlichkeiten eingegangen, Bankkredite oder sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente (darunter auch derivative) eingesetzt werden. Diese Instrumente können sowohl für die Aufnahme von Haushaltskrediten als auch für die Aufnahme von Kassenkrediten genutzt werden.

Bundeswertpapiere wurden auch 2013 zum größten Teil als Einmalemissionen im Auktions- bzw. Tenderverfahren über die Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ begeben¹. Ferner wurden im Jahressaldo 5,4 Mrd. Euro Eigenbestände an Bundeswertpapieren angekauft. Ein kleinerer Teil der Bundeswertpapiere richtete sich lange Jahre in Form des Verkaufs von Daueremissionen an private Anleger, die diese entweder über Kreditinstitute oder im Direktverkauf über die Finanzagentur im Auftrag und für Rechnung des Bundes erwerben

konnten. Nach der Einstellung des Vertriebs der speziellen Privatanlegerprodukte durch das Bundesministerium der Finanzen zum 31. Dezember 2012 belief sich der Direktabsatz an private Anleger im Jahr 2013 nur noch auf 2 Mio. Euro. Der Erwerb börsennotierter Bundeswertpapiere in kleinen Stückelungen ist Privatanlegern weiterhin möglich.

3.1 Instrumente und Verfahren

3.1.1 Bundeswertpapieremissionen über das Tenderverfahren

Die Transparenz des Tenderverfahrens und der freie Zugang zur Bietergruppe stellt eine faire und wettbewerbsorientierte Preisbildung bei der Kreditaufnahme des Bundes sicher. Über die Zuteilungen von Emissionsquoten bei den Auktionen entscheidet die Finanzagentur gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank nach Billigung des Bundesministeriums der Finanzen. Auch 2013 hat sich das von der Deutschen Bundesbank betriebene und seit April 2005 im Einsatz befindliche „Bund-Bietungs-System“ (BBS)

¹ Die US-Dollar-Anleihen des Bundes im Jahr 2005 und 2009, die erste inflationsindexierte Anleihe des Bundes und Aufstockung im Jahr 2006, sowie die Bund-Länder-Anleihe im Jahr 2013 wurden als einzige Wertpapiere über ein Bankensyndikat begeben, vornehmlich um Risiken, welche mit der Erstemission eines neuen Finanzierungsinstruments verbunden sein könnten, zu begrenzen.

bewährt, welches die Bekanntgabe der Zuteilungsentscheidungen bereits wenige Minuten nach Tenderschluss ermöglicht. Um den Investoren eine transparente und verlässliche Planungsgrundlage für ihre Investitionsentscheidungen zu geben, werden die geplanten Wertpapierbegebungen am Ende eines Jahres in einer Jahresvorausschau (Emissionskalender) für das kommende Jahr durch Pressemitteilung veröffentlicht. Detaillierte Angaben über Volumen und Ausstattung werden im jeweiligen Quartalskalender angekündigt.

Die Jahresvorausschau der Emissionsplanung des Bundes für das Jahr 2013 wurde - wie üblich - bereits im Dezember des Vorjahres veröffentlicht. Die Jahresvorausschau enthielt Einmalemissionen im Volumen von 250 Mrd. Euro, die der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes im Jahr 2013 dienen. Davon entfielen 62 Mrd. Euro auf Bundesanleihen, 51 Mrd. Euro auf Bundesobligationen, 60 Mrd. Euro auf Bundesschatzanweisungen und 77 Mrd. Euro auf Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. Ferner war im Jahr 2013 zum Aufbau des Marktsegments für inflationsindexierte Bundeswertpapiere ein Volumen von 8 bis 12 Mrd. Euro vorgesehen.

Im Jahresverlauf 2013 aktualisierte der Bund seine Emissionsplanungen für die Tender nur einmal. Im vierten Quartal wurde das geplante Emissionsvolumen bei den Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes um 3 Mrd. Euro gekürzt. Damit wurde der günstigen Entwicklung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen Rechnung getragen. Insgesamt erreichte das nominelle Emissionsvolumen 257,4 Mrd.

Euro, verteilt auf 183 Mrd. Euro in 50 Kapitalmarktauktionen und 74 Mrd. Euro in 22 Geldmarktauktionen. 0,4 Mrd. Euro entfielen auf den Emissionsanteil des Bundes der gemeinsamen Bund-Länder-Anleihe.

3.1.2 Die „Bietergruppe Bundesemissionen“

In den Auktionen des Bundes sind Mitglieder² der 1998 von der Deutschen Bundesbank eingeführten „Bietergruppe Bundesemissionen“ bietungsberechtigt. Eine Bewerbung um Aufnahme in die Bietergruppe ist jederzeit bei der Finanzagentur möglich. Nach formaler Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Einrichtung der technischen Voraussetzungen erfolgt die Aufnahme in die Bietergruppe. Von den Mitgliedern der Bietergruppe wird erwartet, dass sie mindestens 0,05 Prozent der in einem Kalenderjahr in den Tendern insgesamt zugeteilten und laufzeitabhängig gewichteten Emissionsbeträge übernehmen. Mitglieder, die die geforderte Mindestübernahme nicht erreichen, scheiden aus der Bietergruppe aus; die spätere Wiederaufnahme ist möglich. Für den Bund ist eine große Gruppe teilnehmender Kreditinstitute grundsätzlich von Vorteil, um eine möglichst breite und wettbewerbsorientierte Nachfragebasis zu bekommen.

Nach den im Jahr 2013 übernommenen und durationsgewichteten Zuteilungsbeträgen ergab sich geordnet nach Rang die folgende Liste der Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“:

² Mitglied der „Bietergruppe Bundesemissionen“ können gebietsansässige Kreditinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken gemäß § 1 Abs. 1 sowie Abs. 3d Satz 2 und Satz 3 KWG und inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen gemäß §§ 53, 53b, 53c KWG werden, soweit sie die Erlaubnis zum Betreiben des Emissionsgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG haben. Mitglied werden können weiterhin Kreditinstitute im Sinne des Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie 2000/12/EG und Wertpapierfirmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne der Nr. 1 bis 6 Anhang I Abschnitt A dieser Richtlinie erbringen, wenn das Unternehmen von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zugelassen worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind, das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union beaufsichtigt wird und nicht von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch innergemeinschaftliche Zweigstellen von nichtgemeinschaftlichen Kreditinstituten und innergemeinschaftlichen Zweigniederlassungen von nichtgemeinschaftlichen Wertpapierfirmen im Sinne der oben genannten Richtlinien Mitglied werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist in jedem Fall, dass die Belieferung über ein Depotkonto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt mit Geldverrechnung über TARGET2 erfolgen kann.

Tabelle 11: Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ am Jahresende 2013

Rang	Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen
1.	Commerzbank AG
2.	Morgan Stanley & Co. International PLC
3.	Merrill Lynch International
4.	UniCredit Bank AG
5.	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
6.	Deutsche Bank AG
7.	Natixis
8.	Société Générale S.A.
9.	Goldman Sachs International Bank
10.	Barclays Bank PLC
11.	Crédit Agricole Corporate and Investment Bank
12.	Citigroup Global Markets Ltd.
13.	UBS Deutschland AG
14.	J.P. Morgan Securities Ltd.
15.	Nomura Bank (Deutschland) GmbH
16.	DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
17.	Credit Suisse Securities (Europe) Ltd.
18.	The Royal Bank of Scotland PLC (Niederlassung Frankfurt)
19.	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.
20.	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
21.	Rabobank International
22.	ABN AMRO Bank N.V.
23.	Scotiabank Europe PLC
24.	BNP Paribas S.A.
25.	Banco Santander S.A.
26.	ING Bank N.V.
27.	Banco IMI S.p.A.
28.	Bankhaus Lampe KG
29.	DekaBank Deutsche Girozentrale
30.	Bayerische Landesbank
31.	Landesbank Baden-Württemberg
32.	Norddeutsche Landesbank Girozentrale
33.	Nordea Bank Finland PLC
34.	Jefferies International Ltd.
35.	Mizuho International PLC
36.	Danske Bank A/S
37.	BHF-Bank Aktiengesellschaft

3.1.3 Die Bund-Länder-Anleihe

Im Rahmen der Verhandlungen zum Fiskalpakt hatten sich der Bund und die Länder auf die Begebung einer gemeinsamen Anleihe im Jahr 2013 verständigt. Am 26. Juni 2013 wurde diese „Bund-Länder-Anleihe“ im Volumen von 3 Mrd. Euro mit einem Kupon von 1,5 Prozent und Fälligkeit am 15. Juli 2020 im Syndikatsverfahren begeben. Lead Manager waren Barclays Bank, Commerzbank, Deutsche Bank, DZ Bank und HSBC Trinkaus. Die Bund-Länder-Anleihe hat von der Ratingagentur Fitch das beste Rating AAA erhalten und wird an allen deutschen Wertpapierbörsen auf elektronischen Handelssystemen und OTC gehandelt.

Bei der Bund-Länder-Anleihe handelte es sich um eine „Multi-Emittenten-Anleihe“, bei der jeder Emittent teilschuldnerisch (nur) für seinen übernommenen Anteil an der Emission haftet. Das Emissionsvolumen betrug 3 Mrd. Euro, die Emissionsanteile der Länder und des Bundes für die Bund-Länder-Anleihe verteilten sich wie folgt:

Bund	13,50 %
Land Berlin	13,50 %
Land Brandenburg	6,75 %
Freie Hansestadt Bremen	13,50 %
Freie und Hansestadt Hamburg	5,25 %
Land Mecklenburg-Vorpommern	3,25 %
Land Nordrhein-Westfalen	20,00 %
Land Rheinland-Pfalz	6,75 %
Saarland	6,75 %
Land Sachsen-Anhalt	2,75 %
Land Schleswig-Holstein	8,00 %

Mit der gemeinsamen Emission arbeiteten Bund und Länder intensiv im Bereich der Kreditfinanzierung zusammen. Die Bund-Länder-Anleihe ermöglichte den teilnehmenden Ländern eine Beteiligung an einer liquiden Benchmark-Anleihe, trug zur Diversifikation der von deutschen staatlichen Emittenten angebotenen Kapitalmarktprodukte bei und ermöglichte den Ländern einen Zugang zu neuen Investoren.

3.1.4 Eigenhandel in Bundeswertpapieren

Neben der Kreditaufnahme für die Zwecke der Haushalts- und Kassenfinanzierung nimmt die Finanzagentur im Auftrag des Bundes auch am Wertpapierhandel im Sekundärmarkt teil. Dies dient zum einen dem Verkauf von Wertpapieren, die bei einer Auktion zurückgehalten wurden, i. d. R. mit dem Ziel, für diesen Teilbestand durch Ausnutzung von Marktbewegungen eine Einsparung von Zinskosten zu erreichen. Zum anderen werden aber auch Wertpapiere zurückgekauft, um die Liquidität am Markt für Bundeswertpapiere zu unterstützen. Wertpapiere im Eigenbestand können entweder bis zur Fälligkeit gehalten oder im Sekundärmarkt verkauft werden. Ein wesentlicher Vorteil der Eigenbestandshaltung besteht darin, dass der Bund die Möglichkeit hat, kleine Änderungen des Finanzierungsbedarfs ohne Anpassungen der Auktionsplanung durch Käufe bzw. Verkäufe über den Sekundärmarkt abzudecken. Zudem kann der Eigenbestand zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung über Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte genutzt werden.

Tabelle 12 zeigt die Erhöhung der Eigenbestände des Bundes und seiner Sondervermögen, deren Bestand sich am Jahresende 2013 auf 46,7 Mrd. Euro belief:

Tabelle 12: Eigenhandel mit Wertpapieren des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2013 in Mio. Euro

	Eigenbestand 31.12.2012	Sonderquote	Ankauf	Verkauf	Tilgung	Eigenbestandsveränderung	Eigenbestand 31.12.2013
Insgesamt Eigenhandel mit Bundeswertpapieren	41.380	42.807	125.439	150.538	12.391	5.318	46.698
<u>I. den Haushaltskrediten zugehörig</u>	41.270	42.807	125.439	150.428	12.391	5.428	46.698
Bundesanleihe	31.575	10.971	76.245	71.478	11.109	4.630	36.205
inflationsexponierte Bundeswertpapiere	2.881	1.662	2.216	3.829	648	-599	2.282
Bundesschatzanweisungen	3.414	9.191	27.956	36.181	139	827	4.241
Bundesschatzanweisungen des Bundes	3.281	9.683	19.021	27.520	495	690	3.971
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	120	11.300	-	11.420	-	-120	-
<u>II. den Kassenverstärkungskrediten zugehörig</u>	110	-	-	110	-	-110	-
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	110	-	-	110	-	-110	-

3.1.5 Zinsderivate und Zinsbindungsstruktur

Die Finanzagentur nimmt über den eigentlichen Wertpapierhandel hinaus im Auftrag des Bundes auch am Handel mit Zinsswapgeschäften teil. Weil die Zinsbindungsstruktur der Verschuldungsinstrumente durch den Emissionskalender weitestgehend vorbestimmt ist, kann eine hiervon abweichende, unter strategischen Aspekten ge-

wünschte Zinsbindungsstruktur des Gesamtportfolios nur durch Abschluss solcher Geschäfte erreicht werden. Außerdem dienen Zinsswaps der Vermeidung von Zins- und Währungsrisiken bei Kreditaufnahmen in fremden Währungen und dem Laufzeitmanagement von Geldhandelsgeschäften, die zur Sicherung der Liquidität des Bundes und seiner Sondervermögen getätigt werden. Daher werden sowohl Zinsswapgeschäfte am Geldmarkt als auch am Kapitalmarkt abgeschlossen.

Tabelle 13: Zinsbindungsfrist des Bundes und seiner Sondervermögen am Jahresende 2009 bis 2013 (Angaben in Jahren)

Berichtsperiode	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Mittlere Zinsbindungsfrist mit Zinsswaps	5,83	5,91	6,03	6,48	6,42
bis 3 Jahre	0,88	0,86	1,04	1,18	1,21
ab 3 bis 5 Jahre	3,81	3,90	3,87	3,80	3,94
ab 5 bis 10 Jahre	7,35	7,25	7,32	7,38	7,61
ab 10 bis 30 Jahre	20,57	20,69	20,35	20,44	20,99
Mittlere Zinsbindungsfrist ohne Zinsswaps	6,09	6,19	6,28	6,45	6,44
bis 3 Jahre	0,94	1,01	1,12	1,15	1,22
ab 3 bis 5 Jahre	3,86	3,88	3,88	3,77	3,88
ab 5 bis 10 Jahre	7,20	7,37	7,54	7,45	7,44
ab 10 bis 30 Jahre	21,64	21,60	21,05	20,70	20,61

Im Jahr 2013 wurde ein Swapvolumen von 16 Mrd. Euro neu abgeschlossen; im Umfang von 72,9 Mrd. Euro liefen Swapverträge aus. Damit verminderte sich der Bestand der vom Bund abgeschlossenen Zinsswaps um 57,0 Mrd. Euro auf 243,8 Mrd. Euro zum Jahresende. Tabelle 14 zeigt die Entwicklung der Zinsswaps im Detail.

Tabelle 14: Zinsswapgeschäfte des Bundes und seiner Sondervermögen im Jahr 2013 in Mrd. Euro

	Bestand per 31.12.2012	Fälligkeiten	Abschlüsse	Bestand per 31.12.2013
Insgesamt	300,8	72,9	16,0	243,8
<u>I. am Geldmarkt (EONIA-Zinsswaps)</u>	15,4	18,5	7,8	4,7
Payer-Swaps	0,0	0,0	0,0	0,0
Receiver-Swaps	15,4	18,5	7,8	4,7
<u>II. am Kapitalmarkt</u>	285,4	54,5	8,1	239,1
Payer-Swaps	150,6	31,0	3,1	122,8
Receiver-Swaps	134,9	23,5	5,0	116,4

3.1.6 Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen

Während des Haushaltsjahres 2013 hat der Bund zum Ausgleich seines Zentralkontos in wechselnder Höhe kurzfristige Kredite zur Kassenfinanzierung in Anspruch genommen, Geldanlagen getätigt und - zur Absicherung von Zinsrisiken beim Ausgleich des Zentralkontos - EONIA-Zinsswapgeschäfte abgeschlossen.

Kassenkreditaufnahmen werden sowohl unbesichert als auch - in Form sogenannter „Wertpapierpensionsgeschäfte“ - besichert durchgeführt. Es überwiegt die besicherte Kreditaufnahme, weil sie deutlich zinsgünstiger ist. Im Jahr 2013 wurden Kassenverstärkungskredite in Form von Tages- oder Termingeldern mit insgesamt 91 Kontrahenten abgeschlossen. Es handelte sich dabei jeweils zur Hälfte um in- oder ausländische Geschäftspartner, wobei 56 Kontrahenten auf Banken und Versicherungen, 22 Kontrahenten auf den öffentlichen Sektor und weitere 13 Kontrahenten auf andere Finanzierungsagenturen der EU-Staaten oder Clearinghäusern entfielen. Das Tages- und Termingeldgeschäft erfolgt im Telefonhandel.

Insgesamt ergaben sich in der Summe aller Kassenkreditaufnahmen Zinszahlungen von rd. 4,0 Mio. Euro, während für die ebenfalls durchgeführten Anlagen von Kassenmitteln 13,6 Mio. Euro zugunsten des Haushalts vereinnahmt wurden. Im Jahr 2013 betrug der Höchstbetrag der Geldanlagen 43,8 Mrd. Euro. Der höchste Tagesbetrag der Inanspruchnahme von Kassenkrediten betrug 46,5 Mrd. Euro.

3.2 Planung der Zinsausgaben und ihre Abrechnung im Rahmen der Proportionalfinanzierung

Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland gab es immer wieder die Notwendigkeit, die Finanzierung besonderer Vorhaben in Form von Sondervermögen vom Bundeshaushalt abzugrenzen. Als Beispiel sei hier vor allem die Herausforderung an die Finanzierung der Aufgaben der Wiederherstellung zur deutschen Einheit genannt, die mit Hilfe selbstständiger Sondervermögen wie dem Ausgleichfonds Währungsumstellung, dem Kreditabwicklungsfonds, dem Fond „Deutsche Einheit“, dem Erblastentilgungsfonds und dem Entschädigungsfonds bewältigt worden waren. Diese Sondervermögen sind in der Vergangenheit bereits abgewickelt worden.

Die Finanzierung dieser und auch anderer Sondervermögen erfolgte individuell und war rückblickend heterogen. Teilweise wurden die Sondervermögen direkt an den Geld- und Kapitalmärkten kreditfinanziert, später wurden solche direkten Finanzierungen durch konkrete Anrechnung von Teilen der Bundesemissionen im Rahmen einer gemeinsamen Kreditaufnahme von Bund und Sondervermögen abgelöst. Die „alten Sondervermögen“ hatten zudem eigene Kassenkreditermächtigungen, so dass auch am Geldmarkt eine vom Bund getrennte Kassensteuerung und -finanzierung organisiert werden musste. Nicht immer konnten dadurch für die Sondervermögen die gleichen oder zumindest zum Bund marktnahe Konditionen erzielt werden, was zu einer Verteuerung ihrer Kreditaufnahme gegenüber den sonst üblichen Bundkonditionen führte.

Um die ungerechtfertigte Verteuerung der Kreditaufnahme des Bundes durch separierte Kreditaufnahme der Sondervermögen zu vermeiden, wurde die Methode der anteiligen und damit vollständigen Gleichgestaltung der Kreditkonditionen von Bund und Sondervermögen entwickelt. Diese Methode wird von der im Auftrag und für Rechnung des Bundes am Kapitalmarkt agierenden Finanzagentur als „Proportionalfinanzierung“ bezeichnet. Sie stellt eine proportional anteilige Mitfinanzierung der Sondervermögen an den Kreditinstrumenten des Bundes sicher und garantiert so die Konditionengleichheit des Bundes und seiner Sondervermögen.

3.2.1 Anwendung der Proportionalfinanzierung

Die Proportionalfinanzierung wurde mit der Errichtung des „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF) erstmals eingeführt, nachfolgend auf das Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ (FMS) ausgedehnt. Die Proportionalfinanzierung könnte, soweit der „Restrukturierungsfonds“ (RSF) wieder Kredite aufnehmen würde, wie auch für alle anderen potentiellen Sondervermögen angewendet werden, was nicht ausschließt, dass es Gründe geben kann, gelegentlich auch Instrumente konkreter Refinanzierungen von Sondervermögen einzurichten.

3.2.2 Grundzüge der Proportionalfinanzierung

Die Grundzüge der Proportionalfinanzierung bestehen in Folgendem:

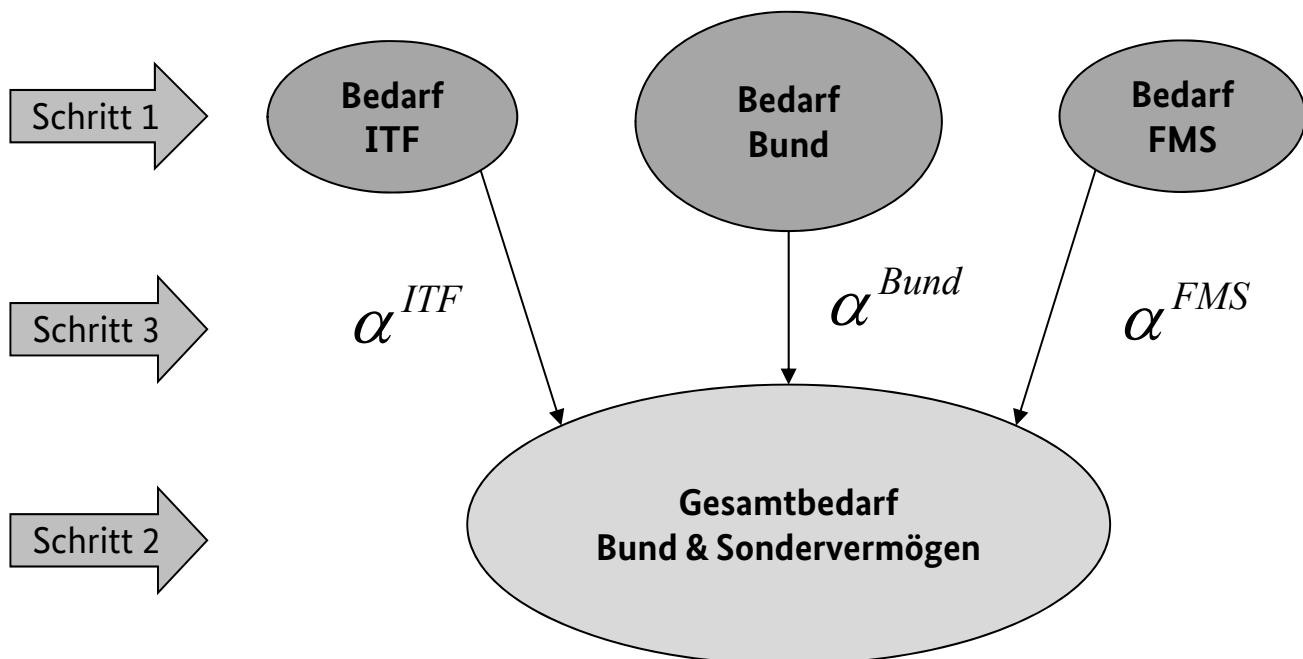
- Einheitlicher Kapitalmarktauftritt von Bund und Sondervermögen ausschließlich über die Verschuldungsinstrumente des Bundes, was insgesamt zu Kostenvorteilen führt. Gleichzeitig wird damit ein selbstständiger Auftritt der Sondervermögen an den Kapital-, Geld- und Derivatemarkten vermieden.
- Gleichbehandlung von Bundeshaushalt und Sondervermögen bezüglich der Laufzeit- und Kostenstruktur der benötigten Refinanzierungen (neben den Kosten der Haushaltskreditaufnahme werden auch die Kosten aus der Kassenkreditaufnahme sowie die Kosten und Einnahmen aus Marktpflegeoperationen und Zinsswaps proportional zum Mittelbedarf verteilt).
- Bei Teil- oder Volltilgungen können jederzeit die entsprechenden Refinanzierungsanteile der Sondervermögen an den Bundeshaushalt oder die noch fortbestehenden Sondervermögen zu marktgerechten Konditionen zurückgegeben werden.
- Sicherung einer gemeinsamen Emissions- und Liquiditätsplanung für den Bundeshaushalt und die Sondervermögen. Dies betrifft nicht nur neuen Finanzierungsbedarf, sondern auch Anschlussfinanzierungen oder Tilgungen.

- Die Proportionalfinanzierung wird quartalsweise nachträglich festgestellt, indem die zusammengefassten Finanzierungen von Bund und Sondervermögen entsprechend ihres vierteljährlichen Anteils auf Bund und Sondervermögen verteilt werden. Dabei werden sowohl vierteljährliche Mittelabrufe oder Mitteleinzahlungen als auch Anschlussfinanzierungen aus den anteilig verteilten Geschäften der Vorquartale berücksichtigt und ins Verhältnis zur gesamten Mittelaufnahme gesetzt.

Aus diesen Grundzügen resultiert pro Sondervermögen und Bund und pro Quartal ein sogenannter „Proportionalfaktor“ der in der folgenden Abbildung mit dem Kürzel α versehen ist. Mit diesem α -Proportionalfaktor wird jedes Sondervermögen kalkulatorisch anteilig an allen Transaktionen und den daraus resultierenden Zins- und Tilgungszahlungen des entsprechenden Quartals beteiligt.

Die Sondervermögen beteiligen sich anteilig an

- der Finanzierung (Bedarf = Neubedarf + Anschlussfinanzierung)
- an den Zinsausgaben.

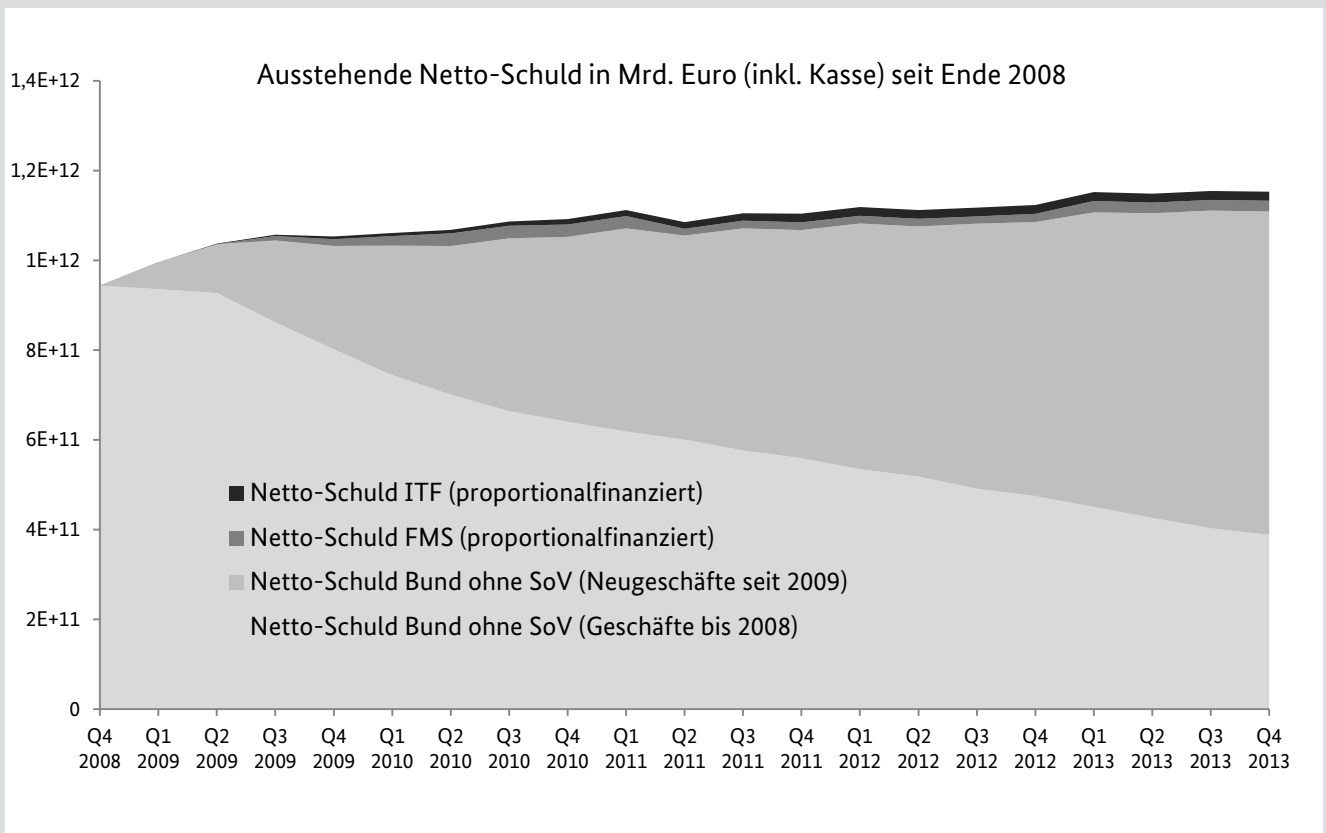


Bestimmung dieser Anteile: Quartalsweise basierend auf Kapitalbedarf

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Anteile der Schuld der Sondervermögen und des Bundes, wie sie sich infolge der Anwendung der Proportionalfinanzierung seit 2009 ergeben haben. In der

Abbildung ist auch dargestellt, dass die Sondervermögen nur am Neugeschäft seit 2009 beteiligt sind, während ein abschmelzender Bestand aus früheren Geschäften nur beim Bund angerechnet wird.

Verteilung der ausstehenden Netto-Schuld seit Ende 2008



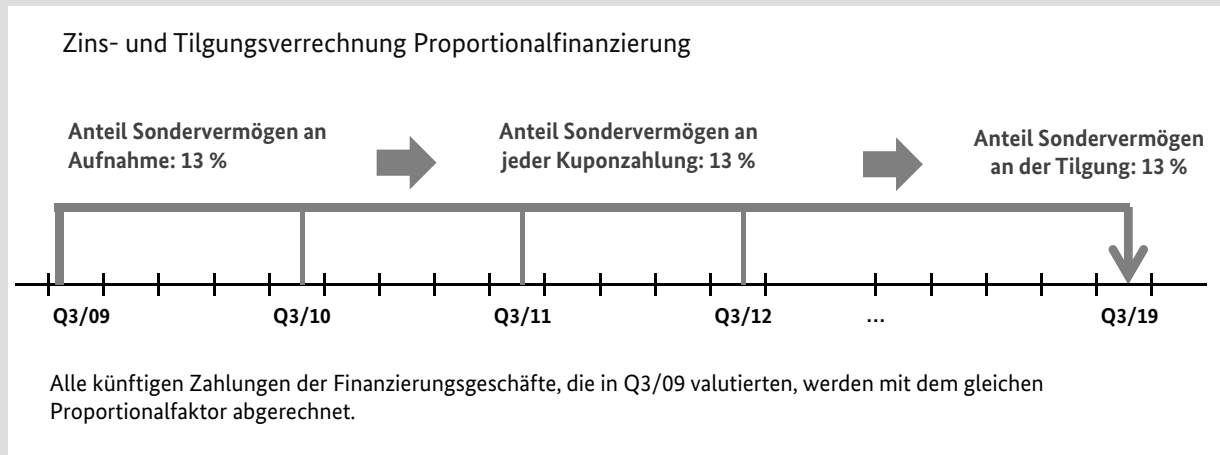
3.2.3 Zinsabrechnungen und Anschlussfinanzierungen

Das konkrete Ziel der Proportionalfinanzierung ist die verursachungsgerechte Aufteilung der gesamten Finanzierungskosten auf den Bundeshaushalt und die Sondervermögen. Die Abrechnung hierfür erfolgt quartalsweise. Dabei werden alle im jeweiligen Quartal anfallenden Haushaltskosten aufgeteilt. Entscheidend für die Aufteilung sind

die Proportionalfaktoren aus jenem Quartal, in dem die die Haushaltskosten verursachenden Geschäfte kontrahiert wurden.

In der nun folgenden Abbildung wurde beispielhaft für ein Sondervermögen ein Proportionalfaktor von 13 Prozent ausgehend von den Finanzierungsaktivitäten in Q3/2009 festgestellt. Mit diesen 13 Prozent Proportionalfaktor wird das Sondervermögen nun an den Kuponzahlungen der damals emittierten 10-jährigen Anleihe, die in den Quartalen Q3/2010 bis Q3/2019 fällig werden, beteiligt.

Abrechnung der Finanzierungskosten



Soweit für diese Emission im Emissionsquartal Agien vereinnahmt oder Disagien verausgabt wurden, werden auch diese anteilig – noch für das Emissionsquartal – auf

die Sondervermögen verrechnet. Ähnliches gilt für Zinszahlungen aus Kassengeschäften, die innerhalb eines Quartals abgeschlossen und fällig werden.

Beispielhafte Abrechnung der Zinskosten für das Sondervermögen FMS

Illustratives Beispiel: Emission aus Q3/2009 (Werte in Mio. Euro gerundet)

Aufstockung von WKN 113 538 (Bundesanleihe, 3,5 %, fällig 04.07.2019)

	Gesamtbetrag	Alpha	davon FMS
Emissionsbetrag:	+ 6.000,0	}	+ 780,0
davon Sonderquote:	- 997,0		- 129,6
Vereinnahmtes Agio (Emission):	- 50,0	} x 13 %	- 6,5
Gezahltes Agio (Eigenbestand):	+ 8,0		+ 1,0
Vereinnahmte Stückzinsen (Emission):	- 24,0		- 3,1
Gezahlte Stückzinsen (Eigenbestand):	+ 4,0		+ 0,5
Kosten dieser Aufstockung in Q3/2009:	-62,0		-8,1

FMS werden aus dieser Emission für die Zinstermine in Q3/2010 bis Q3/2019 an Zinskosten berechnet:

Auf die anteilige Emission:	13 % von 3,5 % von 6.000 = +27,3
Auf den anteiligen Eigenbestand:	13 % von 3,5 % von -997 = -4,5

Die fälligen Anschlussfinanzierungen der Sondervermögen bei der Fälligkeit der Kreditaufnahmen resultieren ebenfalls aus den dem Emissionsquartal zugeordneten Proportionalfaktoren und werden als Kreditbedarf der Sondervermögen im Fälligkeitsquartal angerechnet.

3.2.4 Tilgungen durch die Sondervermögen

Falls Sondervermögen in einem Quartal über Netto-Einnahmen verfügen und diese freie Liquidität dem Gesamtportfolio zur Verfügung stellen, wird diese zunächst auf die anteiligen Anschlussfinanzierungen angerechnet. Der Liquiditätsüberschuss führt somit zu einer reduzierten Beteiligung im aktuellen Quartal. Sollten allerdings über die Höhe der notwendigen Anschlussfinanzierung hinaus weitere Einnahmen anfallen, führt dies zu einer expliziten Tilgung der Sondervermögen.

In diesem Fall wird das aufgelaufene Schuldportfolio des tilgenden Sondervermögens anteilig auf die anderen im Gesamtportfolio enthaltenen Mandanten, inklusive des Bundeshaushalts, übertragen. Dieser Übertrag erfolgt zu Marktpreisen, so dass die bei der Tilgung anfallenden Kursgewinne oder -verluste ähnlich wie Agien oder Disagien verrechnet werden. Auf diese Weise ist eine wirtschaftlich korrekte Betrachtungsweise sichergestellt.

Methodisch reduzieren sich ab diesem Zeitpunkt die Proportionalanteile des tilgenden Sondervermögens an der ihm verbleibenden Schuld. Es reduzieren sich also die künftigen Zins- und Anschlussfinanzierungen, die dem tilgenden Sondervermögen zugerechnet werden.

3.2.5 Kreditermächtigungen

Da die gesamten Kreditaufnahmen durch die Proportionalfinanzierung auf den Bundeshaushalt und die Sondervermögen verteilt werden und jedes Sondervermögen eine Kreditermächtigung in eigener Höhe hat, müssen auch die Kreditermächtigungen der Mandanten einzeln überwacht werden.

Dabei ist zu beachten, dass beispielsweise die Haushaltskreditermächtigungen des Bundes jährliche Größen, die der Sondervermögen aber jahresübergreifende Maximalwerte sind. Außerdem muss bei dieser Konzeption beachtet werden, dass für die Sondervermögen in der Regel keine eigenständige Kassenermächtigung definiert ist, mithin also anteilige Kassenkredite auf die Haushaltsermächtigung der Sondervermögen anzurechnen sind, während die Kassenanteile des Bundeshaushaltes über dessen Kassenkreditermächtigung überwacht werden.

Zusätzlich ist im Interesse einer korrekten Ermächtigungsüberwachung zu berücksichtigen, dass die oben beschriebenen „Proportionalfaktoren“ sowohl für den Bundeshaushalt als auch für die Sondervermögen erst nach Abschluss des jeweiligen Quartals feststehen. Während des laufenden Quartals werden daher zur Ermächtigungsüberwachung Schätzwerte und Prognosen genutzt. Erst mit der Quartalsabrechnung können die Schätzungen durch festgestellte Haushaltsbuchungen ersetzt und die Ist-Auslastung der Ermächtigung ermittelt werden.

3.2.6 Verursachungsgerechte

Verteilung der Finanzierungskosten

Die Proportionalfinanzierung ist eine Methode zur Bestimmung verursachungsgerechter Finanzierungskosten für Bund und Sondervermögen.

Die Methode eignet sich zur Berücksichtigung von Unsicherheiten im Finanzierungsbedarf und in der Tilgungsstruktur als auch zur wirtschaftlich korrekten Abbildung von Laufzeitunterschieden unterschiedlicher Teilportfolien.

Zwar wird durch die enge Verzahnung der Sondervermögen mit dem Bundeshaushalt die Komplexität der Kostenplanung ebenso erhöht wie der Prozess der Kreditermächtigungskontrolle; hier kann der Bund jedoch auf die Kompetenz und Zuverlässigkeit der Finanzagentur bauen, die diese Prozesse bislang immer zeitgerecht bewältigen konnte.

3.3 Institutionen im Kreditmanagement des Bundes

3.3.1 Bundesministerium der Finanzen

Das Bundesministerium der Finanzen trägt die Gesamtverantwortung für die Kreditaufnahme und das Schuldenwesen des Bundes. Das Referat „Schuldenwesen des Bundes“ im Bundesministerium der Finanzen ist die Schnittstelle zwischen dem Bundeshaushalt und der von dort vorgegebenen Kreditaufnahme (§ 18 Abs. 2 BHO, § 2 HG) einerseits und der im Auftrag des Bundes am Kapitalmarkt agierenden Finanzagentur andererseits. Von hier erfolgen Vorgaben für die Strategie der Kreditaufnahme des Bundes und für die Gestaltung des Instrumentariums der Kreditaufnahme.

3.3.2 Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

Die im Herbst 2000 gegründete Finanzagentur nimmt ausschließlich im Namen und für Rechnung des Bundes Kredite auf. Das mit Gründung der Finanzagentur verfolgte Ziel ist es, am Kapitalmarkt Zinskostensparnisse zu erwirtschaften und die Verschuldungsstruktur bei begrenztem Risiko zu optimieren. Die GmbH steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Sie ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 BSchuWG in Verbindung mit der Bundesschuldenwesenverordnung ermächtigt, die für das Kreditmanagement des Bundes erforderlichen Finanzierungsinstrumente zu begeben und zu veräußern. Aus diesen Geschäften werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BSchuWG ausschließlich der Bund oder seine Sondervermögen berechtigt und verpflichtet.

Mit Inkrafttreten des Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetzes am 1. August 2006 sind der Finanzagentur neben der Kreditaufnahme zusätzlich auch die bislang von der Bundeswertpapierverwaltung (BWpV) auf dem Gebiet des Schuldenwesens erfüllten Aufgaben - insbesondere das Privatkundengeschäft und die Wertpapierabwicklung - übertragen worden.

3.3.3 Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank unterstützt das Bundesministerium der Finanzen in der Wahrnehmung von Aufgaben des Kreditmanagements. So stellt sie insbesondere das Bund-Bietungs-System bereit und wirkt bei der Durchführung und Abwicklung der Tenderverfahren für Bundeswertpapiere mit, führt Sekundärmarkthandel in Bundeswertpapieren durch und hält ein so genanntes „Business Continuity Office“ zur Fortführung wesentlicher Prozesse im Krisenfall vor.

4. Weitere Rechtsgrundlagen für das Kreditmanagement des Bundes und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen durch den Bund und seine Sondervermögen im Jahr 2013

4.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 115 Grundgesetz (GG) bildet zusammen mit Artikeln 109 und 109a GG die wesentliche verfassungsrechtliche Grundlage der Regelungen über die Kreditaufnahme des Bundes.

Gemäß Artikel 115 Abs. 1 GG bedarf die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Dieser Gesetzesvorbehalt konkretisiert und sichert das parlamentarische Budgetrecht des Deutschen Bundestages. Die mit dem Gesetzgebungsverfahren einhergehende Publizität der Entscheidung soll neben der parlamentarischen zugleich deren öffentliche Kontrolle gewährleisten.

Durch verfassungsänderndes Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurde im Rahmen der Föderalismusreform II eine neue Schuldenregel zur Begrenzung der Kreditaufnahme durch den Bund und die Länder im Grundgesetz verankert (so genannte „Schuldenbremse“). Nach Artikel 109 Abs. 3 GG ist der Haushalt des Bundes

grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, wobei dem Bund ein auf 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts begrenzter struktureller Verschuldungsspielraum eingeräumt ist. Zusätzlich sind Konjunkturerfekte symmetrisch zu berücksichtigen, d. h. konjunkturbedingte Defizite im Abschwung sind erlaubt, wenn in entsprechender Weise konjunkturbedingte Überschüsse im Aufschwung erzielt werden. Ferner sind Ausnahmeregelungen für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zugelassen.

Artikel 109 und 115 GG in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung waren gemäß der Übergangsregelung des Artikels 143d Abs. 1 GG letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Die neue Schuldenregel wurde somit erstmals für das Haushaltsjahr 2011 angewendet. Die Übergangsregelung sieht ferner vor, dass der Bund in der Übergangsphase noch von der Verschuldungsgrenze abweichen darf und das strukturelle Defizit des Jahres 2010 bis zur vollständigen Einhaltung der Schuldenregel im Jahr 2016 in gleichmäßigen Schritten zurückführen muss.

Artikel 115 GG unterwirft in diesem Rahmen zwar die Höhe der Verschuldung der Entscheidung des Parlamentes, trifft jedoch keine Regelung über die Struktur und die Modalitäten der Kreditaufnahmen des Bundes. Die Entscheidung, in welchem Umfang, wann und mit welchen Mitteln von der Ermächtigung zur Kreditaufnahme Gebrauch gemacht wird, fällt - vorbehaltlich einfachgesetzlicher Vorgaben - in die Verantwortung der Exekutive.

4.2 Einfachgesetzliche Ausgestaltung

Der Gesetzgeber hat die Kreditaufnahme des Bundes einfachgesetzlich ausgestaltet und dabei neben Vorschriften über die Höhe auch Vorschriften über die Modalitäten der Kreditaufnahme erlassen. Dazu zählen Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), der Bundeshaushaltsordnung (BHO), des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG) sowie des jährlichen Haushaltsgesetzes (HG).

§ 13 HGrG normiert bezüglich der Kreditaufnahme besondere Grundsätze für das Haushaltsrecht von Bund und Ländern, die der Bund in § 18 BHO insbesondere hinsichtlich der Höhe weiter konkretisiert hat. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BHO erfolgt die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Kreditaufnahme grundsätzlich im Haushaltsgesetz, wobei zwischen Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben („Haushaltskredite“) und Kreditermächtigungen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft („Kassenverstärkungskredite“) unterschieden wird. Kassenverstärkungskredite dienen dem Ausgleich von Kassenschwankungen und sind eher kurzfristiger Natur. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO dürfen Kassenverstärkungskredite nicht später als sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres fällig werden.

Das Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) enthält in seinem 2. Teil Regelungen über die Modalitäten und Instrumente der Aufnahme und Verwaltung der Kredite des Bundes und seiner Sondervermögen. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BSchuWG benennt die Instrumente der Kreditaufnahme. Die offene, generalklauselartige Bestimmung des Abs. 1 Nr. 5 erlaubt „sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente“ und damit alle Instrumente, deren Risiko und Nutzen bereits bekannt und abschätzbar sind. Damit ist eine behutsame Weiterentwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Rahmen der Entwicklung der Finanzmärkte möglich. Darüber hinaus erlaubt § 4 Abs. 2 BSchuWG im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes den Einsatz von an den Finanzmärkten eingeführten derivativen Finanzierungsinstrumenten.

Am 19. September 2012 ist eine Änderung des BSchuWG (BGBl. I S. 1914) in Kraft getreten, die bei Emissionen im Rahmen der Schuldenaufnahme des Bundes zu berücksichtigen ist. Mit der Einfügung der neuen Regelungen der §§ 4a bis 4k BSchuWG wird die Einführung von Umschuldungsklauseln in Emissionsbedingungen des Bundes zum 1. Januar 2013 aus AGB-rechtlichen Gründen gesetzlich begleitet. Die Verpflichtung zur Verwendung von Umschuldungsklauseln folgt aus Artikel 12 Abs. 3 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag). Die Umschuldungsklauseln ermöglichen staatliche Umschuldungen bei einem drohenden Zahlungsausfall durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger. Der Inhalt der Klauseln ist in ihrer rechtlichen Wirkung in den Rechtsordnungen der Euro-Währungszone einheitlich.

Schließlich enthält das BSchuWG neben der Regelung der parlamentarischen Kontrolle über das Schuldenwesen und den Rechtsgrundlagen für das Bundesschuldenbuch auch die Ermächtigungsgrundlage für

die Übertragung von Aufgaben des Schuldenwesens auf die Finanzagentur, von der das Bundesministerium der Finanzen durch die Bundesschuldenwesenverordnung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1700) Gebrauch gemacht hat.

Die regelmäßige parlamentarische Kontrolle des Schuldenwesens des Bundes erfolgt durch das einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegende parlamentarische Gremium gemäß § 3 BSchuWG („Bundesfinanzierungsgremium“), das vom Bundesministerium der Finanzen über alle Fragen des Schuldenwesens des Bundes unterrichtet wird. Dem Gremium gehören seit der zu Beginn der 18. Legislaturperiode durchgeführten Konstituierung die folgenden zehn Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages an:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesfinanzierungsgremiums in der 18. Legislaturperiode

Mitglied des Deutschen Bundestages	Norbert Brackmann, CDU/CSU	Vorsitzender
Mitglied des Deutschen Bundestages	Johannes Kahrs, SPD	stellvertretender Vorsitzender
Mitglied des Deutschen Bundestages	Cajus Caesar, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Ulrike Gottschalck, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Klaus-Dieter Gröhler, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Christian Hirte, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Thomas Jurk, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Bartholomäus Kalb, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Sven-Christian Kindler, Bündnis 90/Die Grünen	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Dr. Gesine Löttsch, Die Linke	

4.3 Haushaltsrechtliche Grundlagen

Gemäß § 18 Abs. 2 BHO bestimmt das jährliche Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das Bundesministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf.³ Es ist dabei die Aufgabe des Bundesministeriums der Finanzen, im Rahmen der Ermächtigungskontrolle sicherzustellen, dass der für das Haushaltsjahr vorgegebene Betrag der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage nicht überschritten wird.

Entsprechend den Vorgaben des § 18 Abs. 2 BHO unterscheidet das Haushaltsgesetz zwischen Haushaltskrediten zur Deckung von Ausgaben (§ 2 Abs. 1 bis 3 HG) und Kassenverstärkungskrediten (§ 2 Abs. 9 HG).

Haushaltskredite dienen entweder zur Deckung der Differenz zwischen Einnahmen (ohne Kreditaufnahmen) und Ausgaben (ohne Tilgungen) des Bundeshaushaltsplanes, des so genannten „Nettokreditbedarfs“ (§ 2 Abs. 1 HG) oder zur Deckung der Anschlussfinanzierung für den fällig werdenden Teil der ausstehenden Bundesschuld (§ 2 Abs. 2 HG). Die Summe der Kreditaufnahme zur Deckung des Nettokreditbedarfs und zur Anschlussfinanzierung ergibt die Bruttokreditaufnahme. Das Nähere ergibt sich aus der Finanzierungsübersicht bzw. dem Kreditfinanzierungsplan, die Teile des Haushaltsplans sind.

Kassenverstärkungskredite können gemäß § 2 Abs. 9 HG in Höhe von bis zu 20 Prozent des Haushaltsvolumens aufgenommen werden, davon in unbesicherter Form jedoch lediglich bis zur Höhe von 10 Prozent des Haushaltsvolumens; im Übrigen hat die Kassenkreditaufnahme in besicherter Form („Repo-Geschäfte“) zu erfolgen.

Ferner wurde in § 2 Abs. 10 HG ein spezieller Ermächtigungstatbestand zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Liquiditätshilfen für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgenommen. Die BLE deckt ihren Kreditbedarf zu Zwecken der Vorfinanzierung bestimmter von der EU-Kommission zur Verfügung gestellter Agrarmittel durch Kassenkreditaufnahme des Bundes. Das Bundesministerium der Finanzen ist ermächtigt, zur Finanzierung dieser Geschäfte Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 Mrd. Euro aufzunehmen; auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind. Ziel dieser Regelung ist es, eine zuverlässige und wirtschaftliche Mittelbereitstellung für die BLE durch den Bund sicherzustellen.

§ 2 Abs. 5 HG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen darüber hinaus, Kredite zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes aufzunehmen. Diese Ermächtigung dient nicht der Beschaffung von Mitteln zur Ausgaben- oder Anschlussfinanzierung, sondern ermöglicht Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises und zur Sicherung der Liquidität von Bundeswertpapieren, ohne dass sich hierdurch im Saldo das Verschuldungsniveau des Bundes verändert.

Neben den Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten enthält § 2 Abs. 6 HG die Ermächtigung zum Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente zur Veränderung der Verschuldungsstruktur, namentlich zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, mit einem Vertragsvolumen von jährlich höchstens 80 Mrd. Euro sowie ergänzender Verträge zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen (sog. Devisen-Swaps) mit einem Vertragsvolumen von jährlich bis zu 30 Mrd. Euro.

³ Im Folgenden wird das Nachtragshaushaltsgesetz 2013 vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2404) zugrunde gelegt.

Die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes sind grundsätzlich auf das betreffende Haushaltsjahr beschränkt. Davon abweichend können nach § 2 Abs. 3 HG bereits ab Oktober des laufenden Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite in Höhe von bis zu vier Prozent des Haushaltsvolumens aufgenommen werden. Ferner wirken Kreditermächtigungen teilweise über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO gilt die Haushaltskreditermächtigung grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort, so dass nicht ausgenutzte Kreditermächtigungen weiterhin in Anspruch genommen werden können.

Die Kassenkreditermächtigung tritt demgegenüber gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BHO grundsätzlich mit dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres außer Kraft. Für den Fall, dass der Haushaltsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt werden kann (Artikel 111 GG), treten die besonderen Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung in Kraft. § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO sieht in diesem Fall für Haushaltskreditermächtigungen eine Fortgeltung bis zur Verkündung des übernächsten Haushaltsgesetzes vor. Kassenkreditermächtigungen gelten bei vorläufiger Haushaltsführung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes des Folgejahres fort.

Des Weiteren enthält § 2 Abs. 7 HG für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung eigenständige Ermächtigungen für die Aufnahme weiterer Kredite zur Tilgung fällig werdender Verbindlichkeiten des Bundes sowie zum Abschluss derivativer Finanzierungsinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 6 HG.

4.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes und seiner Sondervermögen 2013

4.4.1 Kreditermächtigungen des Bundes

Die im Haushaltsgesetz 2013 enthaltenen Kreditermächtigungen hat der Bund wie folgt in Anspruch genommen:

Tabelle 15: Kreditermächtigungen des Bundes im Jahr 2013 in Mio. Euro

Ermächtigungsgrundlage	Ermächtigungsbetrag	davon am 31.12.2013 in Anspruch genommen
Kreditermächtigungen nach dem Nachtrags-Haushaltsgesetz 2013 vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2404):		
§ 2 Abs. 1 (Nettokreditermächtigung)	25.100,0	22.071,9
§ 18 Abs. 3 BHO (Restkreditermächtigung 2013)	3.028,1	–
nachrichtlich:		
§ 2 Abs. 2 (Anschlussfinanzierungen)	224.246,4	224.246,3
§ 2 Abs. 3 (Vorgriffsermächtigungen)	12.400,0	–
§ 2 Abs. 5 (Eigenbestandsermächtigung)*	56.211,0	46.698,3
§ 2 Abs. 6 Satz 1 (Zinsswaps)	80.000,0	7.553,0
§ 2 Abs. 6 Satz 2 (Zins- und Währungsswaps)	30.000,0	–
§ 2 Abs. 9 Satz 1 (Kassenverstärkungskredite)	31.000,0	5.644,9
§ 2 Abs. 9 Satz 2 (Kassenverstärkungskredite)	31.000,0	11.061,6
§ 2 Abs. 10 (Kassenverstärkungskredite BLE)	7.000,0	5.094,3
§ 18 Abs. 3 BHO (Restkreditermächtigung 2012)	5.620,0	–
davon nach § 2 Abs. 8 HG 2012 gesperrt	4.070,0	–

* Bestand am 31.12.2013; Vorjahres-Endbestand: 41.380,3 Mio. Euro

Die Restkreditermächtigung von 5,6 Mrd. Euro aus dem Jahr 2012 wurde nicht in Anspruch genommen und ist gemäß § 18 Abs. 3 BHO nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2013 verfallen. Durch die verminderte Nettokreditaufnahme in 2013 verbleibt aus diesem Jahr eine Restkreditermächtigung von 3,0 Mrd. Euro.

4.4.2 Kreditermächtigungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds

Die im Finanzmarktstabilisierungsfonds-gesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen wie folgt in Anspruch genommen.

Tabelle 16: Kreditermächtigungen und Limitauslastung des Finanzmarktstabilisierungsfonds im Jahr 2013 in Mrd. Euro

Ermächtigung für Kredite nach:	§ 9 Abs. 5 FMStFG (bei Inanspruchnahme aus einer Garantie nach §§ 6, 6a oder 8a Abs. 10 FMStFG)	§ 9 Abs. 1 bis 3 FMStFG (zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach §§ 5a, 7, 8 und 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 1a FMStFG und von Maßnahmen nach den §§ 1 und 4 des Rettungsübernahmegesetzes)	§ 9 Abs. 1 bis 3 FMStFG (gesperrt, Aufhebung nach Einwilligung des Haushaltsausschusses)
Limit in Höhe von	20,0	40,0	30,0
Limitauslastung am 31.12.2013	–	26,6	–

4.4.3 Kreditermächtigungen des Restrukturierungsfonds

Die im Restrukturierungsfondsgesetz enthaltenen Kreditermächtigungen hat das Sondervermögen wie folgt in Anspruch genommen:

Tabelle 17: Kreditermächtigungen und Limitauslastung des Restrukturierungsfonds im Jahr 2013 in Mrd. Euro

Ermächtigung für Kredite nach:	§ 12 Abs. 6 RStruktFG (zur Finanzierung von Maßnahmen nach §§ 5, 7 und 8 RStruktFG sowie im Falle der Inanspruchnahme des Fonds aus einer Garantie nach § 6 RStruktFG und zum Aufbau von Kassen- und Eigenbeständen)
Limit in Höhe von	20,0
Limitauslastung am 31.12.2013	–

4.4.4 Kreditermächtigungen des Investitions- und Tilgungsfonds

Seit dem 1. Januar 2012 hat das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ keine Kreditermächtigungen für Fördermaßnahmen mehr in Anspruch genommen. Kreditermächtigungen können nur noch für Zinszahlungen in Anspruch genommen werden.

Tabelle 18: Kreditermächtigungen und Limitauslastung des „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Jahr 2013 in Mrd. Euro

Ermächtigung für Kredite nach:	§ 5 Abs. 1 ITFG (zur Finanzierung förderfähiger Maßnahmen des Sondervermögens gemäß § 3 ITFG)
Limit in Höhe von	25,2
Limitauslastung am 31.12.2013	22,9

5. Anhang

- 5.1 Übersicht „Bundeswertpapiere auf einen Blick“
- 5.2 Bruttokreditbedarf, Tilgungen und Zinszahlungen (ohne Verwaltungsgebühren) des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro - Aufteilung nach Instrumenten -
- 5.3 Statistik der Bundesschuld am 31. Dezember 2013 (Schulden und Gewährleistungen des Bundes und seiner Sondervermögen)
- 5.4 Emissionsrenditen der Kreditmarktmittel des Bundes und seiner Sondervermögen getrennt nach Ursprungslaufzeiten und Restlaufzeiten zum 31. Dezember 2013 einschließlich Eigenbestände
- 5.5 Nettotilgungen von Schulden in den Jahren 1990 bis 2013 in Mio. Euro
- 5.6 Schuldenstände des Bundes und seiner Sondervermögen am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 2013 in Mio. Euro

Anhang 5.1: Übersicht „Bundeswertpapiere auf einen Blick“

	Bundesanleihen	Bundesobligationen	Bundesschatz- anweisungen	Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	Inflationsindexierte Anleihen des Bundes	Inflationsindexierte Obligationen des Bundes
Emissionsverfahren	Tenderverfahren					
Stückelung	0,01 €					
Mindestgebot in Auktionen	1 Mio. €					
Anlagehöchstbetrag	unbeschränkt					
Kupontyp	festverzinslich, wieder- kehrende Kuponzah- lung	festverzinslich, wieder- kehrende Kuponzah- lung	festverzinslich, wiederkehrende Kuponzahlung	festverzinslich, Nullkupon, Abzinsung (Nennwert- Zinsen = Kaufpreis)	variabel verzinslich, wiederkehrende Kuponzahlung	variabel verzinslich, wiederkehrende Kuponzahlung
Zinszahlung	jährlich nachträglich	jährlich nachträglich	jährlich nachträglich	Zinszahlung bei Fälligkeit	jährlich nachträglich, auf Basis des inde- xierten Zinssatzes	jährlich nachträglich, auf Basis des inde- xierten Zinssatzes
Zinstagebemethode/ Zinssatztyp	actual/actual taggenau	actual/actual taggenau	actual/actual taggenau	actual/360	actual/actual taggenau	actual/actual taggenau
Laufzeit	10 Jahre, 30 Jahre	5 Jahre	2 Jahre	6 Monate, 12 Monate	10 Jahre	5 Jahre, 7 Jahre
Rückzahlung	zum Nennwert	zum Nennwert	zum Nennwert	zum Nennwert	abhängig von Inflationsentwick- lung, mindestens zum Nennwert	abhängig von Inflationsentwick- lung, mindestens zum Nennwert
Erwerber	jedermann (ex Emission nur Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen)					
Verkauf	am Sekundärmarkt jederzeit möglich					
Übertragbarkeit auf Dritte	jederzeit					
Verkaufsstellen	Kreditinstitute					
Lieferung	Wertrechte (Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung); keine effektiven Stücke					
Verwahrung/Verwaltung	Kreditinstitute; Einzelschuldbuchverwahrung für vor 2013 begebene Emissionen					
Kosten und Gebühren bei Erwerb, Veräußerung, Einlösung bei Fälligkeit oder für die Verwahrung	übliche Bankprovision, Depotgebühren					

Anhang 5.2: Bruttokreditbedarf, Tilgungen und Zinszahlungen (ohne Verwaltungsgebühren) des Bundes und seiner Sondervermögen in den Jahren 2009 bis 2013 in Mio. Euro - Aufteilung nach Instrumenten -

	Bruttokreditbedarf				Tilgungen				Zinszahlungen						
	2009	2010	2011	2012	2013	2009	2010	2011	2012	2013	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt Bund und Sondervermögen	344.837	323.671	284.080	265.988	254.760	268.435	276.146	273.668	246.119	236.707	38.184	33.319	33.600	31.114	32.116
darunter nach Instrumenten:															
Einmalemissionen	335.487	322.234	282.385	256.930	257.379	247.402	270.419	268.404	240.824	229.906	38.184	35.725	33.063	32.335	31.211
inflationsexponierte Anleihen des Bundes	5.000	9.000	3.000	7.000	6.000	-	-	-	-	-	147	-22	375	472	411
inflationsexponierte Obligationen des Bundes	-	2.000	5.000	2.000	4.000	-	-	-	-	11.000	211	115	229	231	149
30-jährige Bundesanleihen	6.000	10.000	8.000	11.000	8.000	-	-	-	-	-	7.181	7.334	7.897	7.378	8.214
10-jährige Bundesanleihen	47.000	60.000	54.000	56.000	54.000	45.750	40.500	47.250	52.000	46.000	19.550	19.695	19.108	18.841	16.822
USD-Anleihen (EURO-Gegenwert)	2.736	-	-	-	-	-	3.968	-	2.736	-	98	26	20	8	-
Zinsderivate	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-194	-565	-2.274	-1.879	359
Bund-Länder-Anleihe	-	-	-	-	405	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundessobligationen	35.549	51.691	49.746	49.939	51.000	35.428	33.676	35.534	31.490	32.684	5.919	5.528	5.712	5.513	4.480
Bundesschatzanweisungen	64.000	74.000	69.000	58.000	60.000	56.000	59.000	64.000	73.000	67.000	4.314	2.903	1.430	1.369	767
Unverzinsliche Schatzanweisungen	175.201	115.543	93.639	72.991	73.974	110.224	133.275	121.620	81.598	73.222	958	711	564	402	9
Privatkundengeschäft	3.688	1.827	1.981	822	4	6.119	3.396	2.641	3.329	3.178	582	415	392	330	285
Bundesschatzbriefe	1.106	693	525	196	-	1.285	1.460	1.020	1.587	2.330	395	325	307	270	249
Finanzierungsschätze	693	430	383	147	-	2.145	698	516	385	200	93	16	6	3	2
Bundessobligationen	451	309	254	61	-	572	324	466	510	316	76	68	65	55	34
Tagesanleihe des Bundes	1.437	395	818	417	4	2.116	914	639	846	332	19	6	14	2	0
Schuldscheindarlehen	43	237	89	-	230	577	598	473	39	30	609	580	553	537	537
Inhaberschuldverschreibungen des Entschädigungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstige Schulden	-	-	-	-	-	-3	71	40	-12	-1	47	53	44	42	42
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	7.532	1.748	1.745	3.142	2.575	14.340	1.661	2.110	1.940	3.594	-	-	-	-	-
Zinsen für Kassenverstärkungskredite	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	239	39	85	40	4
Zinsen für FMS Termingelder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33	-	-	-	-
Zinsen für Agio (-) / Disagio (+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-1.023	-2.184	264	-1.873	-3
Zuführungen zum Sondervermögen n.d. SchlussFinG	-1.912	-2.375	-2.120	5.094	-5.428	-	-	-	-	-	1.186	523	994	1.333	1.386
Veränderung von Eigenbestand abzüglich Zinsentnahmen aus Eigenbestand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.676	1.832	1.794	1.631	1.346

Anhang 5.3: Statistik der Bundesschuld am 31. Dezember 2013 (Schulden und Gewährleistungen des Bundes und seiner Sondervermögen)

A. ZUSAMMENFASSUNG NACH SCHULDNERN UND SCHULDENGRUPPEN

	STAND (EUR) 31.12.2013	ÄND.GGÜB. 31.12.2012
Finanzierungskredite	1.160.253.667.489,73	16.479.675.540,16
abzüglich Eigenbestand	46.698.302.633,12	5.317.999.378,55
zuzüglich von der Finanzagentur nicht verwaltete Schulden ⁴	30.258.552,94	665.576,32
abzüglich als Kassenverstärkungskredit aufgenommene Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	0,00	-6.890.488.705,06
<u>GESAMTVERSCHULDUNG DES BUNDES</u>	<u>1.113.585.623.409,55</u>	<u>18.052.830.442,99</u>
davon:		
BUNDESHAUSHALT	1.067.872.785.953,50	14.159.892.971,33
SONDERVERMÖGEN „FINANZMARKTSTABILISIERUNGSFONDS“ Kreditaufnahme für Stabilisierungsmaßnahmen nach § 9 FMStFG	24.382.490.956,60	3.868.871.192,62
SONDERVERMÖGEN „INVESTITIONS- UND TILGUNGSFONDS“ Kreditaufnahme für Investitionsmaßnahmen nach § 3 ITFG	21.330.346.499,45	24.066.279,04
<u>nachrichtlich:</u>		
Kassenstand (Kassenverstärkungskredite des Bundes abzüglich Geldanlagen des Bundes und seiner Sondervermögen) ⁵	-4.602.560.514,54	5.534.528.823,77
Kassenverstärkungskredite des Bundes	21.800.787.026,32	844.892.415,79
Geldanlagen des Bundes und der Sondervermögen	-26.403.347.540,86	4.689.636.407,98
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationindexierter Bundeswertpapiere	4.730.476.391,52	-643.898.288,00
Beteiligungsverpflichtungen	2.944.854.214,33	-395.704.719,06
Gewährleistungen gemäß Haushaltsgesetz und anderen Gesetzen	449.906.599.493,38	-12.629.939.437,41

⁴ Ausgleichsforderungen und sonstige Altschulden der Treuhandanstalt (Quelle: Bundesministerium der Finanzen) sowie Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe (Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

⁵ Die Kassenkredite des Bundes ergeben sich aus den Geldmarktgeschäften nach Abzug des Anteils der Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds und Investitions- und Tilgungsfonds. Der Anteil der Sondervermögen wird als „sonstige unterjährige Kreditaufnahme“ berücksichtigt.

Anhang 5.3: Fortsetzung

B. ZUSAMMENFASSUNG NACH SCHULDENARTEN

	STAND (EUR) 31.12.2013	ÄND.GGÜB. 31.12.2012
<u>Gesamtverschuldung des Bundes</u>		
Finanzierungskredite		
<u>Kreditmarktmittel</u>		
Bundesanleihen	679.405.000.000,00	16.405.000.000,00
30-jährige Anleihen des Bundes	182.000.000.000,00	8.000.000.000,00
10-jährige Anleihen des Bundes	497.000.000.000,00	8.000.000.000,00
US-Dollar-Anleihen	0,00	0,00
Bund-Länder-Anleihe	405.000.000,00	405.000.000,00
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	54.000.000.000,00	-1.000.000.000,00
5-jährige inflationsindexierte Obligation des Bundes	11.000.000.000,00	-7.000.000.000,00
10-jährige inflationsindexierte Anleihe des Bundes	43.000.000.000,00	6.000.000.000,00
Bundesschatzbriefe	239.000.000.000,00	18.000.000.000,00
Typ A	4.488.323.731,84	-2.329.843.473,59
Typ B	3.027.173.829,42	-2.064.217.869,44
Bundesschatzanweisungen	1.461.149.902,42	-265.625.604,15
Unverzinsliche Schatzanweisungen	114.000.000.000,00	-7.000.000.000,00
mit einer Laufzeit von 6 Monaten	49.975.012.489,33	-6.248.415.346,75
mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten	16.997.817.630,78	-6.005.122.546,71
mit einer Laufzeit über 12 Monate	32.977.194.858,55	-15.892.800,04
Finanzierungsschätze	0,00	-227.400.000,00
mit einer Laufzeit von 12 Monaten	28.694.206,89	-200.112.105,12
mit einer Laufzeit von 24 Monaten	0,00	-117.885.715,15
Tagesanleihe des Bundes	28.694.206,89	-82.226.389,97
Schuldscheindarlehen	1.396.930.039,39	-327.754.505,45
des Bundes	12.222.282.610,95	199.967.123,92
des Bundeseisenbahnvermögens	11.550.300.000,00	200.000.000,00
für allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens	625.923.520,96	0,00
des Ausgleichsfonds nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)	46.016.269,31	0,00
sonstige unterjährige Kreditaufnahme	42.820,68	-32.876,08
<u>Summe Kreditmarktmittel</u>	<u>1.155.813.820.473,93</u>	<u>16.479.675.540,16</u>
<u>Ausgleichsforderungen und sonstige Altschulden</u>		
Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank nach dem Umstellungsgesetz (UG), dem Umstellungsergänzungsgesetz (UEG) und dem Bundesbankgesetz (a. F.)	4.160.084.213,72	0,00
Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsgesetz und Bundesbankgesetz	4.144.136.334,49	0,00
Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz § 33 ff	15.947.879,23	0,00
Zinsfreie Schuldverschreibung nach MILREG G Nr. 67	279.762.802,08	0,00
<u>Ausgleichsforderungen und sonstige Altschulden</u>	<u>4.439.847.015,80</u>	<u>0,00</u>

Anhang 5.3: Fortsetzung

B. ZUSAMMENFASSUNG NACH SCHULDENARTEN

	STAND (EUR) 31.12.2013	ÄND.GGÜB. 31.12.2012
<u>ZUSAMMENSTELLUNG:</u>		
Finanzierungskredite	1.160.253.667.489,73	16.479.675.540,16
abzüglich Eigenbestand	46.698.302.633,12	5.317.999.378,55
<u>Gesamtschuld der Finanzierungskredite (Finanzagentur-verwaltet)</u>	<u>1.113.555.364.856,61</u>	<u>11.161.676.161,61</u>
zuzüglich von der Finanzagentur nicht verwaltete Schulden ⁴ :	30.258.552,94	665.576,32
Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe (Quelle: Bundesministerium der Finanzen)	40.467.258,83	0,00
Ausgleichsforderungen und sonstige Altschulden der Treuhandanstalt (THA) (Quelle: Bundesministerium der Finanzen)	-10.208.705,89	665.576,32
Schuldbuchforderungen aus der Übertragung von Grundvermögen	714,79	0,00
Verbindlichkeiten aus der Altguthaben-Ablösungsanleihe	1.516.971,08	0,00
Verbindlichkeiten aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen g. d. Ausgleichsfonds Währungsumstellung	-6.753.245,13	150.147,51
Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten	-4.973.146,63	515.428,81
abzüglich als Kassenverstärkungskredit aufgenommene Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	0,00	-6.890.488.705,06
<u>GESAMTVERSCHULDUNG DES BUNDES</u>	<u>1.113.585.623.409,55</u>	<u>18.052.830.442,99</u>
nachrichtlich:		
<u>Kassenstand (Kassenverstärkungskredite des Bundes abzüglich Geldanlagen des Bundes und seiner Sondervermögen)⁵</u>		
Kassenverstärkungskredit des Bundes	21.800.787.026,32	844.892.415,79
unbesicherte Geldmarktmarktgeschäfte des Bundes	8.105.859.220,52	5.216.794.150,49
besicherte Geldmarktmarktgeschäfte des Bundes (Wertpapierpensionsgeschäften)	11.061.596.513,22	1.923.813.543,37
hereingenommene Barsicherheiten für Swapgeschäfte des Bundes	2.633.331.292,58	-146.170.472,97
Kassenverstärkungskredite aus Unverzinslichen Schatzanweisungen	0,00	-6.149.544.805,10
Geldanlagen des Bundes und der Sondervermögen	-26.403.347.540,86	4.689.636.407,98
unbesicherte und besicherte Geldmarktgeschäfte des Bundes und seiner Sondervermögen	-26.403.347.540,86	4.579.626.695,92
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	0,00	110.009.712,06
<u>Kassenstand</u>	<u>-4.602.560.514,54</u>	<u>5.534.528.823,77</u>

Anhang 5.3: Fortsetzung

B. ZUSAMMENFASSUNG NACH SCHULDENARTEN

	STAND (EUR) 31.12.2013	ÄND.GGÜB. 31.12.2012
<u>Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsexistierter Bundeswertpapiere</u>	<u>4.730.476.391,52</u>	<u>-643.898.288,00</u>
davon		
a) 5-jährige inflationsexistierte Obligation des Bundes	638.793.614,32	-1.084.359.730,82
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung des Nennwertes	662.090.000,00	-1.177.830.000,00
abzögl. Forderungen aus Kapitalindexierung des Eigenbestandes	23.296.385,68	-93.470.269,18
b) 10-jährige inflationsexistierte Anleihe des Bundes	4.091.682.777,20	440.461.442,82
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung des Nennwertes	4.212.290.000,00	464.890.000,00
abzögl. Forderungen aus Kapitalindexierung des Eigenbestandes	120.607.222,80	24.428.557,18
<u>Beteiligungsverpflichtungen</u>		
Beteiligungsschuldscheine	2.944.854.214,33	-395.704.719,06
<u>Beteiligungsverpflichtungen</u>	<u>2.944.854.214,33</u>	<u>-395.704.719,06</u>
<u>Gewährleistungen</u>		
Gewährleistungen gemäß Haushaltsgesetz 2013	342.128.177.203,63	6.528.246.756,46
Ausföhren	129.125.382.711,13	4.184.400.275,04
Kapitalanlagen, Ungeb. Finanzkredite und EIB	41.734.495.148,99	236.677.658,14
Bilaterale FZ-Vorhaben	6.399.097.932,95	2.332.112.861,92
Ernährungsbevorratung	0,00	0,00
Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland	99.622.517.998,31	-396.658.715,81
Internationale Finanzsituationen	56.237.239.851,21	171.714.677,17
Treuhandanstalt-Nachfolgeorganisationen	1.009.443.561,04	0,00
Refinanzierung von Krediten für den Schiffsbau	8.000.000.000,00	0,00
Gewährleistungen nach anderen Gesetzen	107.778.422.289,75	-19.158.186.193,87
Garantie für Berliner Anleihe von 1958	1.022,58	0,00
Gewährleistungen des BEV	4.944.403,46	-1.076.769,37
Gewährleistungen nach dem ERP Wirtschaftsplangesetz 2013	1.290.740.911,97	526.288.235,06
Garantien für Kredite an Griechenland gemäß Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 07.05.2010 ⁶	22.336.133.611,30	0,00
Garantien gemäß dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus	84.146.602.340,44	-15.953.397.659,56
Gewährleistungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds	0,00	-3.730.000.000,00
Gewährleistungen des Restrukturierungsfonds	0,00	0,00
<u>Gewährleistungen gemäß Haushaltsgesetz und anderen Gesetzen</u>	<u>449.906.599.493,38</u>	<u>-12.629.939.437,41</u>

⁶ Gemäß Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010 besteht eine Gewährleistungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. Euro.

Anhang 5.3: Fortsetzung

C. EIGENBESTÄNDE

	STAND (EUR) 31.12.2013	ÄND.GGÜB. 31.12.2012
<u>Bestand an Papieren im Besitz des Bundes</u>		
<u>Eigenbestand</u>		
Bundesanleihen	36.204.945.888,37	4.630.070.260,20
30-jährige Anleihen des Bundes	5.695.496.580,97	-441.309.551,09
10-jährige Anleihen des Bundes	30.509.449.307,40	5.071.379.811,29
USD-Anleihen	0,00	0,00
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	2.281.837.375,03	-599.107.973,85
5-jährige inflationsindexierte Obligation des Bundes	387.047.444,38	-844.129.299,73
10-jährige inflationsindexierte Anleihe des Bundes	1.894.789.930,65	245.021.325,88
Bundesschatzanweisungen	4.240.897.007,83	827.259.629,61
Bundesschatzanweisungen	3.970.622.361,89	689.797.540,32
Unverzinsliche Schatzanweisungen	0,00	-120.010.365,66
Angelegte Bestände	0,00	-110.009.712,06
Unverzinsliche Schatzanweisungen	0,00	-110.009.712,06
<u>Eigenbestand</u>	<u>46.698.302.633,12</u>	<u>5.317.999.378,55</u>

Anhang 5.4: Emissionsrenditen der Kreditmarktmittel des Bundes und seiner Sondervermögen getrennt nach Ursprungslaufzeiten und Restlaufzeiten zum 31.12.2013 einschließlich Eigenbestände

Laufzeitgruppe	nach Ursprungslaufzeit		nach Restlaufzeit	
	Schuldenstand am 31.12.2013 in Mio. Euro	Rendite in Prozent p. a.	Schuldenstand am 31.12.2013 in Mio. Euro	Rendite in Prozent p. a.
Insgesamt	1.155.813,8	2,61	1.155.813,8	2,61
davon				
unter 1 Jahr	51.272,6	0,05	199.032,6	1,59
1 Jahr bis unter 2 Jahre	105.581,9	0,11	153.342,7	1,83
2 Jahre bis unter 3 Jahre	10.028,7	0,10	116.934,6	3,04
3 Jahre bis unter 4 Jahre	0,0	0,00	90.154,1	2,17
4 Jahre bis unter 5 Jahre	206.025,8	1,41	104.646,8	2,22
5 Jahre bis unter 6 Jahre	35.902,6	2,27	48.998,0	3,65
6 Jahre bis unter 7 Jahre	1.552,0	3,20	76.003,0	3,00
7 Jahre bis unter 8 Jahre	11.484,3	1,64	54.507,0	2,72
8 Jahre bis unter 9 Jahre	0,0	0,00	62.335,0	1,75
9 Jahre bis unter 10 Jahre	426.027,0	3,24	68.063,0	1,73
10 Jahre bis unter 12 Jahre	114.501,0	2,72	10.651,9	6,18
12 Jahre bis unter 15 Jahre	2.165,0	4,28	37.587,5	5,62
15 Jahre bis unter 20 Jahre	3.984,9	4,57	28.453,0	5,69
20 Jahre bis unter 25 Jahre	2.492,5	4,94	44.104,6	4,30
25 Jahre bis unter 30 Jahre	62.200,5	5,82	45.000,0	4,13
30 Jahre und länger	122.595,0	4,17	16.000,0	2,41

Anhang 5.5: Nettotilgungen von Schulden in den Jahren 1990 bis 2013 in Mio. Euro

Jahr	Nettotilgungen insgesamt	für Nettotilgungen von Schulden verwendete Einnahmen					UMTS-Erlöse	von der Telekom übernommene Schulden der Deutschen Bundespost
		Bundeszuschuss	Bundesbankmehrgewinn	Länderbeiträge nach Altschuldenregelungsgesetz (ARG), Spendeneinnahmen und sonstige	sonstige Einnahmen gemäß Wirtschaftsplänen der Sondervermögen	UMTS-Erlöse		
Insgesamt	185.073	15.438	49.268	1.420	5.641	50.806	62.501	
2013	0	-	-	0	-	-	-	
2012	0	-	-	0	0	-	-	
2011	9	-	-	8	0	-	-	
2010	9	-	-	9	-	-	-	
2009	8	-	-	8	-	-	-	
2008	919	-	785	134	-	-	-	
2007	839	-	705	134	-	-	-	
2006	134	-	-	134	-	-	-	
2005	134	-	-	134	-	-	-	
2004	371	228	-	143	-	-	-	
2003	2.254	175	1.937	143	-	-	-	
2002	7.982	101	7.738	143	-	-	-	
2001	38.767	785	4.774	143	1	33.064	-	
2000	18.614	398	324	143	7	17.742	-	
1999	5.211	352	4.716	143	-	-	-	
1998	12.722	2.850	8.801	-	1.070	-	-	
1997	5.102	2.427	933	-	1.742	-	-	
1996	6.266	4.008	1.696	-	561	-	-	
1995	67.425	3.082	1.655	-	188	-	62.501	
1994	7.865	1.032	6.051	-	782	-	-	
1993	3.946	-	3.119	-	828	-	-	
1992	4.273	-	3.835	-	438	-	-	
1991	688	-	665	-	23	-	-	
1990	1.534	-	1.534	-	-	-	-	

Anhang 5.6: Schuldenstände des Bundes und seiner Sondervermögen am 31. Dezember der Jahre 1990 bis 2013 in Mio. Euro

Jahr	Bundeshaushalt und Sondervermögen insgesamt								
	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen- verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	nachrichtlich:				Geldanlage	Kassenstand
				Forderungen aus der Wert- papierleihe	Kassenverstärkungskredite ohne Collaterals	Collaterals			
1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7		
2013	1.113.586	21.801	1.135.386	-	19.167	2.633	26.403	-4.603	
2012	1.095.533	20.956	1.116.489	-	18.176	2.780	31.093	-10.137	
2011	1.075.664	9.088	1.084.752	-	6.059	3.029	17.232	-8.144	
2010	1.065.252	13.454	1.078.707	-	10.491	2.964	26.240	-12.785	
2009	1.017.727	17.549	1.035.276	-	15.552	1.998	24.632	-7.083	
2008	941.325	26.749	968.074	2.620	24.831	1.917	24.526	2.222	
2007	922.097	18.142	940.239	2.950	17.943	199	15.490	2.652	
2006	916.564	17.250	933.814	1	16.857	393	20.391	-3.141	
2005	887.975	15.262	903.237	30	13.599	1.663	14.083	1.179	
2004	860.247	9.804	870.051	1	9.088	715	8.045	1.758	
2003	819.264	7.347	826.612	18	7.244	103	6.919	428	
2002	778.602	6.096	784.698	5	6.008	88	22	6.073	
2001	756.374	3.859	760.233	-	3.859	-	1	3.858	
2000	774.642	192	774.834	-	192	-	1.495	-1.303	
1999	764.576	5.755	770.331	-	5.755	-	2.434	3.320	
1998	743.308	2.258	745.566	-	2.258	-	1.182	1.076	
1997	723.474	6.512	729.986	-	6.512	-	3.384	3.128	
1996	692.978	6.515	699.492	-	6.515	-	2.528	3.987	
1995	657.251	2.763	660.014	-	2.763	-	1.726	1.038	
1994	576.997	913	577.909	-	913	-	6.687	-5.774	
1993	545.747	401	546.149	-	401	-	6.659	-6.258	
1992	483.947	2.226	486.173	-	2.226	-	41	2.185	
1991	411.926	25	411.951	-	25	-	5.951	-5.926	
1990	367.437	102	367.539	-	102	-	7.848	-7.745	

Anhang 5.6: Fortsetzung

Bundshaushalt	Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen- verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	nachrichtlich:				7	8=2-7
					4	5	6	Kassenstand		
			2=5+6	3=1+2	Forderungen aus der Wert- papierleihe	Kassenverstärkungskredite ohne Collaterals	Collaterals	Geldanlage	Kassenstand	
2013	1.067.873	21.801	1.089.674	-	19.167	2.633	24.862	-3.061		
2012	1.053.713	20.956	1.074.669	-	18.176	2.780	27.349	-6.393		
2011	1.036.970	9.088	1.046.058	-	6.059	3.029	15.203	-6.115		
2010	1.022.709	13.454	1.036.163	-	10.491	2.964	23.370	-9.915		
2009	973.694	17.549	991.243	-	15.552	1.998	21.525	-3.976		
2008	933.125	26.749	959.874	2.620	24.831	1.917	24.526	2.222		
2007	921.997	18.142	940.139	2.950	17.943	199	15.490	2.652		
2006	902.008	17.250	919.258	1	16.857	393	20.391	-3.141		
2005	872.608	15.262	887.870	30	13.599	1.663	14.083	1.179		
2004	802.994	9.804	812.798	1	9.088	715	8.045	1.758		
2003	760.435	7.347	767.782	18	7.244	103	6.919	428		
2002	719.392	6.096	725.488	5	6.008	88	22	6.073		
2001	697.290	3.859	701.149	-	3.859	-	1	3.858		
2000	715.627	192	715.819	-	192	-	1.495	-1.303		
1999	708.314	5.755	714.068	-	5.755	-	2.434	3.320		
1998	487.991	1.818	489.809	-	1.818	-	1.179	639		
1997	459.686	3.385	463.071	-	3.385	-	3.384	1		
1996	426.026	5.726	431.752	-	5.726	-	2.435	3.292		
1995	385.682	1.279	386.962	-	1.279	-	1.726	-447		
1994	364.290	-	364.290	-	-	-	6.687	-6.687		
1993	350.379	-	350.379	-	-	-	6.659	-6.659		
1992	310.224	2.226	312.450	-	2.226	-	41	2.185		
1991	299.870	-	299.870	-	-	-	5.951	-5.951		
1990	277.217	-	277.217	-	-	-	7.848	-7.848		

Anhang 5.6: Fortsetzung

Finanzmarktstabilisierungsfonds*

Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen- verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	nachrichtlich:				Kassenstand
				Forderungen aus der Wert- papierleihe	Kassenverstärkungskredite ohne Collaterals	Collaterals	Geldanlage	
1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7	
2013	24.382	-	24.382	-	-	403	-403	
2012	20.514	-	20.514	-	-	2.210	-2.210	
2011	17.304	-	17.304	-	-	83	-83	
2010	28.552	-	28.552	-	-	999	-999	
2009	36.540	-	36.540	-	-	1.740	-1.740	
2008	8.200	-	8.200	-	-	-	-	

* nach dem Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMStFG)

Investitions- und Tilgungsfonds*

Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen- verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	nachrichtlich:				Kassenstand
				Forderungen aus der Wert- papierleihe	Kassenverstärkungskredite ohne Collaterals	Collaterals	Geldanlage	
1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7	
2013	21.330	-	21.330	-	-	1.138	-1.138	
2012	21.306	-	21.306	-	-	1.534	-1.534	
2011	21.389	-	21.389	-	-	1.946	-1.946	
2010	13.991	-	13.991	-	-	1.871	-1.871	
2009	7.493	-	7.493	-	-	1.367	-1.367	

* nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG)

Anhang 5.6: Fortsetzung

Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen- verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	nachrichtlich:				Kassenstand
				Forderungen aus der Wert- papierleihe	Kassenverstärkungskredite ohne Collaterals	Collaterals	Geldanlage	
1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7	
06/2007	14.081	-	14.081	-	-	-	-	-
2006	14.357	-	14.357	-	-	-	-	-
2005	15.066	-	15.066	-	-	-	-	-
2004	18.200	-	18.200	-	-	-	-	-
2003	19.261	-	19.261	-	-	-	-	-
2002	19.400	-	19.400	-	-	-	-	-
2001	19.161	-	19.161	-	-	-	-	-
2000	18.386	-	18.386	-	-	-	-	-
1999	16.028	-	16.028	-	-	-	-	-
1998	17.465	-	17.465	-	-	-	-	-
1997	17.205	-	17.205	-	-	-	-	-
1996	17.453	-	17.453	-	-	-	-	-
1995	17.486	-	17.486	-	-	-	-	-
1994	14.338	-	14.338	-	-	-	-	-
1993	14.450	-	14.450	-	-	-	-	-
1992	12.416	-	12.416	-	-	-	-	-
1991	8.344	25	8.369	-	25	-	-	25
1990	4.747	102	4.850	-	102	-	-	102

* nach dem Gesetz zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (ERP-Wirtschaftsförderungsgesetz) und Artikel 2 „Gesetz zur Mitübernahme der Schulden und Rechte des ERP-Sondervermögens in die Bundesschuld und in das Bundesvermögen“

Anhang 5.6: Fortsetzung

Entschädigungsfonds*		nachrichtlich:							
Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen- verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	Forderungen aus der Wert- papierleihe		Kassenverstärkungskredite		Geldanlage	Kassenstand
				4	5	ohne Collaterals	Collaterals		
1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7		
2007	100	-	100	-	-	-	-	-	
2006	199	-	199	-	-	-	-	-	
2005	300	-	300	-	-	-	-	-	
2004	400	-	400	-	-	-	-	-	
2003	469	-	469	-	-	-	-	-	
2002	369	-	369	-	-	-	-	-	
2001	285	-	285	-	-	-	-	-	
2000	204	-	204	-	-	-	-	-	
1999	132	-	132	-	-	-	-	-	
1998	73	-	73	-	-	-	-	-	
1997	28	-	28	-	-	-	-	-	
1996	5	-	5	-	-	-	-	-	

* nach dem Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf oder besatzunshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG)

Anhang 5.6: Fortsetzung

Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen- verstärkungs- kredite	nachrichtlich:					Kassenstand
			Gesamt- verschuldung	Forderungen aus der Wert- papierleihe	Kassenverstärkungskredite ohne Collaterals	Collaterals	Geldanlage	
1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7	
2004	38.653	-	38.653	-	-	-	-	
2003	39.099	0	39.099	-	0	-	0	
2002	39.441	-	39.441	-	-	-	-	
2001	39.638	-	39.638	-	-	-	-	
2000	40.425	-	40.425	-	-	-	-	
1999	40.102	-	40.102	-	-	-	-	
1998	40.530	-	40.530	-	-	-	-	
1997	40.731	-	40.731	-	-	-	-	
1996	42.717	-	42.717	-	-	-	-	
1995	44.581	-	44.581	-	-	-	-	
1994	45.752	-	45.752	-	-	-	-	
1993	44.828	-	44.828	-	-	-	-	
1992	38.025	-	38.025	-	-	-	-	
1991	25.811	-	25.811	-	-	-	-	
1990	10.120	-	10.120	-	-	-	-	

* nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und nach Artikel 8 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz-SFG)

Anhang 5.6: Fortsetzung

Deutsche Bundesbahn und ab 1991 einschließlich
Deutsche Reichsbahn
ab 1994 Bundeseisenbahnvermögen, ab 1999 Schuldmittelübernahme
durch Bund*

Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen- verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	nachrichtlich:				Kassenstand
				Forderungen aus der Wert- papierleihe	Kassenverstärkungskredite ohne Collaterals	Collaterals	Geldanlage	
1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7	
1998	39.496	-	39.496	-	-	-	-	-
1997	39.499	-	39.499	-	-	-	-	-
1996	39.771	-	39.771	-	-	-	-	-
1995	40.085	-	40.085	-	-	-	-	-
1994	36.475	-	36.475	-	-	-	-	-
1993	30.472	-	30.472	-	-	-	-	-
1992	25.516	-	25.516	-	-	-	-	-
1991	20.761	-	20.761	-	-	-	-	-
1990	24.049	-	24.049	-	-	-	-	-

* nach dem Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld, Artikel 1 „Gesetz zur Mittelübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögen, sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleleinsatzes in die Bundesschuld (Schuldenmittelübernahmegesetz – SchuldMitÜG)“

Anhang 5.6: Fortsetzung

Deutsche Bundespost ab 1995 Schulden der Deutschen Telekom AG*

Jahr	1 Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	2=5+6 Kassen- verstärkungs- kredite	3=1+2 Gesamt- verschuldung	nachrichtlich:					7 Geldanlage	8=2-7 Kassenstand
				4 Forderungen aus der Wert- papierleihe	5 Kassenverstärkungskredite ohne Collaterals	6 Collaterals	7 Geldanlage	8=2-7 Kassenstand		
1994	62.501	913	63.413	-	913	-	-	-	913	
1993	52.830	401	53.231	-	401	-	-	-	401	
1992	49.851	-	49.851	-	-	-	-	-	-	
1991	41.608	-	41.608	-	-	-	-	-	-	
1990	35.835	-	35.835	-	-	-	-	-	-	

* nach dem Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG)

Anhang 5.6: Fortsetzung

Kreditabwicklungsfonds, ab 1995 Erblastentilgungsfonds ab 1999 Schulmitübernahme durch Bund*										
Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen- verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	nachrichtlich:				Geldanlage	Kassenstand	
				Forderungen aus der Wert- papierleihe	Kassenverstärkungskredite ohne Collaterals	Collaterals				
1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7			
1998	155.723	440	156.163	-	440	-	3	437		
1997	164.674	3.127	167.801	-	3.127	-	-	3.127		
1996	165.418	788	166.206	-	788	-	93	695		
1995	168.281	1.484	169.765	-	1.484	-	-	1.484		
1994	52.448	-	52.448	-	-	-	-	-		
1993	51.765	-	51.765	-	-	-	-	-		
1992	46.916	-	46.916	-	-	-	-	-		
1991	14.647	-	14.647	-	-	-	-	-		
1990	14.456	-	14.456	-	-	-	-	-		

* nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“, dem Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfondsgesetz - ELFG), dem Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld, Artikel 1. „Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundesisenbahnvermögens sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in die Bundesschuld (Schuldenmitübernahmegesetz – SchuldMitÜG)“

Anhang 5.6: Fortsetzung

Ausgleichsfonds Steinkohle ab 1999 Schuldmitübernahme durch Bund*									
Jahr	Stand der Schuld (nach Abzug der Eigenbestände)	Kassen- verstärkungs- kredite	Gesamt- verschuldung	Forderungen aus der Wert- papierleihe	Kassenverstärkungskredite		Geldanlage	Kassenstand	
					ohne Collaterals	Collaterals			
1	2=5+6	3=1+2	4	5	6	7	8=2-7		
1998	2.030	-	2.030	-	-	-	-	-	
1997	1.651	-	1.651	-	-	-	-	-	
1996	1.589	-	1.589	-	-	-	-	-	
1995	1.135	-	1.135	-	-	-	-	-	
1994	1.192	-	1.192	-	-	-	-	-	
1993	1.023	-	1.023	-	-	-	-	-	
1992	999	-	999	-	-	-	-	-	
1991	886	-	886	-	-	-	-	-	
1990	1.013	-	1.013	-	-	-	-	-	

* nach dem Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromerzeugungsgesetzes, dem Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld, Artikel 1, „Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeserbschaftsvermögens sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in die Bundesschuld (Schuldenmitübernahmegesetz – SchuldMitÜG)“







Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin

Stand

August 2014

Bildnachweis

richterfoto@panthermedia.net

Redaktion

Referat VII C 2

Publikationsbestellung

Servicetelefon: 03018 272 2721
Servicefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: broschueren@bmf.bund.de

Weitere Informationen im Internet unter

www.bundesfinanzministerium.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

